

07.09.2018

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2019 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 - GFG 2019)

A Problem

Nach Artikel 79 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

In Artikel 106 Absatz 7 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein vom Landesgesetzgeber zu bestimmender Hundertsatz zufließt.

Gemeinschaftsteuern sind nach Artikel 106 Absatz 3 GG die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer, soweit deren Aufkommen den Gemeinden nicht unmittelbar zugewiesen wird.

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

Das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) ist der aktuellen Entwicklung, neuen Erkenntnissen und geänderten (statistischen) Daten in regelmäßigen Abständen anzupassen, um hinreichende Gerechtigkeit bei der Verteilung der Zuweisungen zwischen den Kommunen zu gewährleisten. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 9. Juli 1998 - 16/96, 7/97 -, vom 19. Juli 2011 - 32/08 - vom 6. Mai 2014 - 14/11 und 9/12 -, und vom 10. Mai 2016 - 19/13, 24/13).

Der Systematik in den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2015 bis 2018 liegt das FiFo-Gutachten vom 18. März 2013 zugrunde. Die hieraus resultierende Fortführung der Querschnittsdatschätzung bei den Grunddaten durch Einbeziehung weiterer Datenjahrgänge zeigte zuletzt Parameterergebnisse, die nicht in jeder Hinsicht die erwartete Stabilität aufwiesen.

Datum des Originals: 07.09.2018/Ausgegeben: 11.09.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Mit Urteil vom 10. Mai 2016 wies der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) zwei Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2012 zurück, betonte allerdings insbesondere die Notwendigkeit einer finanzwissenschaftlichen Überprüfung etwaiger Verzerrungswirkungen im kreisangehörigen Raum durch den Soziallastenansatz.

Das hierzu sowie zu den betroffenen methodischen Fragen und Bestandteilen des Systems des kommunalen Finanzausgleichs beauftragte Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) wurde am 16. August 2017 veröffentlicht.

Das Gutachten bestätigt im Wesentlichen die Systematik des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen und erkennt auch keine sich hieraus etwa ergebenden Verwerfungen oder Verzerrungen nach finanzwissenschaftlichen Maßstäben. Es empfiehlt im Interesse einer Stabilisierung der in Form von Gewichtungsfaktoren zu ermittelnden Ergebnisse einen Wechsel der Regressionsmethodik vom bisherigen OLS-Verfahren zu einer sog. robusten Regression. Das Zusammenfassen mehrerer Grunddatenjahrgänge (pooling) soll auch bei dieser methodischen Änderung beibehalten werden.

Da die Ergebnisse und die Empfehlungen der Gutachter ausgewertet sowie insbesondere mit der kommunalen Ebene geprüft und erörtert werden mussten, wurden im GFG 2018 die Regelungen des GFG 2017 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) zunächst beibehalten. Inzwischen sind die Auswertung des Gutachtens und der hierzu durchgeführte Dialogprozess mit der kommunalen Ebene abgeschlossen. Auch wenn hierbei keine einvernehmliche Bewertung aller gutachtlichen Feststellungen erzielt werden konnte, ist die Umsetzung der methodischen Änderungsempfehlung der Gutachter im Hinblick auf die zuvor angesprochenen verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Gemeindefinanzierungsgesetz erforderlich. Um gleichwohl nicht zu vermeidende Auswirkungen dieser methodischen Umgestaltung auf die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden in der Phase des Übergangs abzumildern, werden – wie dies aus ähnlichen Gründen auch bereits vereinzelt in früheren Gemeindefinanzierungsgesetzen geschehen ist - die Differenzen bei den Regressionsergebnissen für die Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze gegenüber den Vorjahresergebnissen im ersten Schritt zunächst mit einem Abschlag von 50% versehen und insoweit der fiktiven Bedarfsermittlung für das GFG 2019 zu Grunde gelegt.

Die sich hieraus ergebenden Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik bezogen auf die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen 31. Dezember 2015, 30. Juni 2016 und 31. Dezember 2017 werden im Gesetzentwurf berücksichtigt.

Die nachfolgend ermittelten Zuweisungsbeträge basieren auf den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2018 und sind damit nicht endgültig, sondern müssen an die Ist-Ergebnisse der Referenzperiode für den Steuerverbund 2019 (1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018) angepasst werden.

B Lösung

Erlass des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2019 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 - GFG 2019).

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Zur Finanzierung des Finanzausgleichs 2019 wird im Landeshaushalt 2019 (unter Berücksichtigung eines pauschalen Belastungsausgleichs im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung in Höhe von 607 528 523 Euro) eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 12 067 384 400 Euro zur Verfügung gestellt. Von diesem Betrag werden bei den Investitionspauschalen 32 432 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz angesetzt. Für die Finanzzuweisungen aus dem Steuerverbund verbleiben 12 034 952 400 Euro. Darüber hinaus sieht der Landeshaushalt 2019 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes für Kompensationsleistungen für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in Höhe von 840 000 000 Euro (zzgl. Abrechnung des Jahres 2018) und Kompensationsleistungen für die Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 in Höhe von 17 981 400 Euro vor.

Die schrittweise Reduktion des Vorwegabzugs im Steuerverbund (2018 um 31 000 000 Euro, 2019 um 61 000 000 Euro, 2020 um 91 000 000 Euro) hat zur Folge, dass sich die Mittel, die den Kommunen für Finanzzuweisungen aus dem Steuerverbund zur Verfügung stehen, im Zeitraum 2018 bis 2020 insgesamt um 183 000 000 Euro erhöhen; die Komplementärmittel des Stärkungspaktes verringern sich in der genannten Höhe.

E Zuständigkeit

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (federführend) und Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die auf Grund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2019 unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes bereitgestellten Zuweisungen des Landes ergänzen die Erträge der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sie zur Finanzierung ihrer Aufgaben benötigen und die ihnen in Ausführung des Artikels 79 Satz 1 der Landesverfassung hierfür gewährleistet werden. Sie tragen in Verbindung mit den Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes dem Ziel einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen im Haushaltsjahr 2019 Rechnung.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterdifferenzierenden Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.

J Befristung

Es ist keine Befristung vorgesehen.

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2019 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 - GFG 2019)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Grundlagen

§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

Teil 2 Steuerverbund

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse
§ 3 Vorwegabzug, Voraberhöhung
§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse
§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
§ 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden
§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden
§ 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
§ 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
§ 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände
§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände
§ 16 Investitionspauschalen, Tilgung Sondervermögen, Aufwands-/Unterhaltungspauschale
§ 17 Schulpauschale/Bildungspauschale
§ 18 Sportpauschale
§ 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

Teil 3 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

- § 20 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
§ 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
§ 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Teil 4
Umlagegrundlagen, Umlagen

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen
- § 24 Kreisumlage
- § 25 Landschaftsumlage
- § 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Teil 5
Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
- § 31 Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 32 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes
- § 33 Kürzungsermächtigung

Teil 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1** Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2019
- Anlage 2** Hauptansatzstaffel
- Anlage 3** Bevölkerung in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Stichtagen 31. Dezember 2015, 30. Juni 2016 und 31. Dezember 2017

Teil 1

Grundlagen

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß §§ 2 bis 19.
- (4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (§§ 20, 21) sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 22).
- (5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.
- (6) Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreise, die Landschaftsverbände und die Städteregion Aachen gemäß § 1 Absatz 1 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) geändert worden ist. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 des Städteregion Aachen Gesetzes die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

Teil 2

Steuerverbund

§ 2

Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

- (1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer. Der Verbundsatz enthält 1,17 Prozentpunkte zur vorläufigen pauschalen Abgeltung von Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2019.
- (2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das insgesamt im Verbundzeitraum ermittelte Ist-Aufkommen
 1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des

- Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes,
2. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gemäß § 1 Sätze 5 bis 15, 18 und 19 des Finanzausgleichsgesetzes ausgezahlten Betrag,
 3. erhöht um den als interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder enthaltenen Anteil des Landes am Minderaufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 30 Nummer 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in Verbindung mit Artikel 32 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit Artikel 24 des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2395) und in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755)),
 4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402)),
 5. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und in Verbindung mit dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1893) geändert worden ist) und in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250) und in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2411),
 6. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ausgezahlten Betrag (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011),
 7. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer für Asylbewerber und Flüchtlinge nach Artikel 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer für Flüchtlinge und Asylbewerber nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen und

8. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Entlastung der Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen gezahlt wird.

(3) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 ergibt sich aus Anlage 1 zu diesem Gesetz.

§ 3

Vorwegabzug, Voraberhöhung

(1) Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden

1. für die im Haushaltsjahr 2019 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen Mittel in Höhe von 5 284 000 Euro und
2. für die kommunale Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 des Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 68) geändert worden ist, Mittel in Höhe von 124 000 000 Euro

abgezogen.

(2) Der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden

1. 216 800 000 Euro hinzugerechnet, die dem im Mehraufkommen des Landes an der Umsatzsteuer im Jahr 2019 enthaltenen Betrag entsprechen, der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird und
2. 37 000 000 Euro hinzugerechnet, die durch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten aus Vorjahren finanziert werden.

§ 4

Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitions- sowie Aufwands-/Unterhaltungspauschalen, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrem Finanzbedarf und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Neben der Einwohnerzahl werden für die Bedarfsermittlung

1. die Trägerschaft von Schulen,
2. die Soziallasten,
3. die Zentralitätsfunktion und
4. das Verhältnis von Fläche und Einwohnerzahl

berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 12 und 15) berechnet.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 10 134 502 700 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf die Schlüsselmasse für

- | | |
|----------------------------|---------------------|
| 1. Gemeinden mit | 7 955 022 600 Euro, |
| 2. Kreise mit | 1 185 607 900 Euro, |
| 3. Landschaftsverbände mit | 993 872 200 Euro. |

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Einwohnerveränderungen, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden nach dem relevanten Einwohnerwert gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung des relevanten Einwohnerwertes wird die Zahl der Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 2 verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel - Anlage 2).

Liegt der Einwohnerwert einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt. Der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung im Schüleransatz wird die Zahl der Schüler gewichtet nach Schülern, die

- | | |
|--|-----------|
| 1. im Ganztagsbetrieb beschult werden, | mit 2,67 |
| 2. im Halbtagsbetrieb beschult werden, | mit 1,00. |

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 16,80 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 7 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,61 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Fläche pro Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,19 multipliziert. Landesdurchschnitt ist das arithmetische Mittel aus der Gesamtheit der gemeindlichen Fläche-Einwohner-Relationen. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes werden die Fläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 9 und die Einwohner einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2016 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 8.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 418,
2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode,

- geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 223,
3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 443,
 4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode
 - a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs, unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge,
 - b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011,
 5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode und
 6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

- (1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 11) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 12).
- (2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

- (1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.
- (3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Zahl der Einwohner im Kreis nach § 27 Absatz 3 Satz 1. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Zahl der Einwohner in der Städteregion Aachen ohne die Zahl der Einwohner der Stadt Aachen jeweils nach § 27 Absatz 3 Satz 1.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen für jeden gemeldeten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz einfließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das für Kommunales zuständige Ministerium setzt den Kreisfaktor fest.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 39,50 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2016 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

(1) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 14) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 15).

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Landschaftsverband keine Schlüsselzuweisung.

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 15,78 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2016 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 16

Investitionspauschalen, Tilgung Sondervermögen, Aufwands-/Unterhaltungspauschale

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen der Gemeinden stehen Mittel in Höhe von 1 182 256 900 Euro bereit.

(2) Nach Abzug eines Betrages für die Aufwands-/Unterhaltungspauschale nach Absatz 6 in Höhe von 120 000 000 Euro sowie eines Betrages in Höhe von 32 432 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 des Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetzes vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187) verbleibt für Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 ein verteilter Betrag in Höhe

von 1 029 824 900 Euro. Die Zuweisungen aus diesen Investitionspauschalen und den in §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden den Gemeinden 865 776 500 Euro für investive Maßnahmen im Rahmen einer allgemeinen Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 89 237 800 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner nach § 27 Absatz 4 verteilt.

(5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 74 810 600 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 verteilt.

(6) Zur Unterstützung von Aufwendungen zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen wird ein Betrag in Höhe von 120 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 und nach der maßgeblichen Gebietsfläche gemäß § 27 Absatz 9 verteilt. Die Mittel werden als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt.

(7) Die Euro-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 17

Schulpauschale/Bildungspauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 659 377 800 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulgebäude finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahl gemäß § 27 Absatz 5 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 300 000 Euro, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 510 000 Euro und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 Euro gewährt wird.

§ 18 Sportpauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 55 030 800 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 60 000 Euro gewährt wird.

§ 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 36 216 200 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen (Kurortehilfe), in Höhe von 9 750 700 Euro. Empfangsberechtigte Gemeinden erhalten einen auf Grund ihrer Anerkennung gewichteten Sockelbetrag in Höhe von 40 332 Euro. Gemeinden mit einer Anerkennung

- a) als Luftkurort erhalten einen einfachen,
- b) als Heilklimatischer Kurort oder als Kneipp-Kurort erhalten einen zweifachen,
- c) als Heilbad oder als Kneipp-Heilbad erhalten einen vierfachen oder
- d) als Staatsbad erhalten einen achtfachen Sockelbetrag.

Gemeinden bei denen der Anteil der Übernachtungszahlen gemäß § 27 Absatz 10 an der maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 den durchschnittlichen Anteil aller empfangsberechtigten Gemeinden übersteigt, erhalten einen Aufstockungsbetrag. Zur Ermittlung des Aufstockungsbetrags wird die über dem durchschnittlichen Anteil liegende Zahl an Übernachtungen mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert;

2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von 6 204 500 Euro. Die Abwassergebührenhilfe wird auf Antrag Gemeinden gewährt, deren nach den Vorgaben des für Kommunales zuständigen Ministeriums zu berechnender individueller Abwassergebührensatz über einem fiktiven Höchstbetrag von 6,25 Euro liegt. Berechnungsgrundlage ist die Differenz zwischen dem individuellen Abwassergebührensatz und dem fiktiven Höchstbetrag multipliziert mit dem Frischwasservolumen der jeweiligen Gemeinde für das Jahr 2018. Die Höhe der

pauschalen Zuwendung bestimmt sich nach einem von dieser Berechnungsgrundlage jährlich zu errechnenden Prozentsatz. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis der zu verteilenden Gesamtsumme der Abwassergebührenhilfe zu der Summe der Berechnungsgrundlagen aller empfangsberechtigten Gemeinden. Bei den für die Berechnung im Antrag geltend zu machenden Kosten bleiben die Zuweisungen außer Betracht;

3. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften (Gaststreitkräftestationierungshilfe) in Höhe von 1 579 600 Euro. Die Gaststreitkräftestationierungshilfe wird Gemeinden gewährt, bei denen der Anteil der maßgeblichen Gaststreitkräfte gemäß § 27 Absatz 12 an der maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 mindestens 1,6 Prozent beträgt. Die Gemeinden erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 220 400 Euro. Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 3,2 Prozent erhalten einen nach der Zahl gewichteter Gaststreitkräfte bemessenen Aufstockungsbetrag, hierfür wird
 - a) für Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 3,2 Prozent bis unter 6,4 Prozent die Zahl der Gaststreitkräfte mit 1,0 und
 - b) für Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 6,4 Prozent die Zahl der Gaststreitkräfte mit 1,5

gewichtet und mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert;

4. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, entstehen, in Höhe von 10 874 200 Euro; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt;
5. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 7 807 200 Euro.

(3) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 5 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, der interkommunalen Zusammenarbeit oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

Teil 3 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der

Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 840 000 000 Euro festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen beziehungsweise Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 21

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 17 981 400 Euro festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 22

Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 1 Absatz 4) werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium jährlich bekanntgegeben.

Teil 4 Umlagegrundlagen, Umlagen

§ 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden,
2. für die Städtereion Aachen
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden abzüglich
 - c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
 - d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen und
3. für die Landschaftsverbände
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden,
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise und
 - c) die Abrechnungsbeträge der Kreise für das Jahr 2016 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 24 Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 festgesetzt. Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises sowie für die Erhebung einer Sonderumlage gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städtereion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

§ 25 Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

§ 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

Teil 5**Gemeinsame Vorschriften und Verfahren****§ 27****Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den folgenden amtlichen Statistiken entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in Anlage 3 festgesetzte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2017. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Einwohner der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 werden die Bevölkerungszahlen nach Anlage 3 zu den Stichtagen 31. Dezember 2015, 30. Juni 2016 und 31. Dezember 2017 herangezogen.

(4) Als Zahl der über 65-jährigen Einwohner wird die von IT.NRW fortgeschriebene gegliederte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2017 herangezogen.

(5) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der von IT.NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2017. Dieser Stichtag ist auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 sowie des Finanzierungsanteils gemäß § 8 Absatz 4 Satz 4 für das Haushaltsjahr 2017 maßgeblich.

(6) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2017.

(7) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2017.

(8) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 und die Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW wird auf den Zeitraum 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 festgesetzt.

(9) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2017, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an IT.NRW abgegeben wurde.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen zu tragen haben, werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 zugrunde gelegt.

(11) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird ein fiktiver Höchstbetrag von 6,25 Euro je Kubikmeter unter Zugrundelegung der Erhebungen der Bezirksregierungen im Jahr 2018 festgesetzt.

(12) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 werden die Ergebnisse der Erhebung des für Kommunales zuständigen Ministeriums bei den zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte über die Anzahl der außerhalb der Kasernen wohnenden Personen und ihrer Angehörigen zum Stichtag 31. Dezember 2017 zugrunde gelegt.

(13) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 12, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

§ 28

Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen und die Aufwands-/Unterhaltungspauschale nach § 16, die Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel im März, Juni und September am jeweils vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausgezahlt.

(4) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen und der Aufwands-/Unterhaltungspauschale nach § 16, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2019 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin gemäß Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch IT.NRW zuzuleiten sind.

Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden für das jeweilige Haushaltsjahr durch Erlass von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt.

(7) Nach näherer Bestimmung des für Kommunales und des für Finanzen zuständigen Ministeriums können im Haushaltsjahr 2020 für Schlüsselzuweisungen, für Investitionspauschalen sowie die Aufwands-/Unterhaltungspauschale, für die Schulpauschale/Bildungspauschale und für die Sportpauschale Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2020 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

§ 29

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Unrichtigkeiten, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, werden bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 berichtigt, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6, den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und den Mitteln der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

§ 30

Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach §§ 21 bis 27 des Gemeindefinanzierungsgesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936) (Gemeindefinanzierungsgesetz für die Haushaltsjahre 2004/2005) geändert worden ist, regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien und
2. nach § 28 des Gemeindefinanzierungsgesetzes für die Haushaltsjahre 2004/2005 regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 31

Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste

1. durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 20 und
2. in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nach § 21

für das Jahr 2019 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1006) erfolgt ist.

(2) Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Haushaltsjahr 2020, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2020 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist.

§ 32

Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 33

Kürzungsermächtigung

Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

Teil 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 3)

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2019	
	Euro
<u>Obligatorischer Steuerverbund</u>	
Gemeinschaftsteuern	
Lohnsteuer	
veranlagte Einkommensteuer	
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	
Körperschaftsteuer	
Umsatzsteuer	
Einfuhrumsatzsteuer	
Abgeltungssteuer	
<u>Fakultativer Steuerverbund</u>	
Gründerwerbsteuer (4/7tel Anteil)	
Summe Verbundsteuern	51 966 039 300
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)	
Länderfinanzausgleich	1 798 835 400
Familienleistungsausgleich	- 792 083 800
Entlastungsausgleich Ost/ Sozillastenausgleich neue Länder	109 266 100
Kompensation Spielbankabgabe	- 13 007 900
Kompensation Betriebskosten KiFöG	- 204 874 000
Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	- 18 010 300
Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	- 757 600 000
Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	- 163 050 000
Verbundgrundlagen insgesamt	51 925 514 800
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	23,00
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	11 942 868 400
<i>Prozentpunkte im Verbundsatz für pauschalieren Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	1,17
<i>in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltener pauschaler Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	607 528 523
Vorwegabzüge (§ 3 GFG)	
Tantiemen	- 5 284 000
Konsolidierungshilfe	- 124 000 000
Hinzurechnung	
Bundesentlastung Kommunen ab 2018	216 800 000
Ausgabereste aus Vorjahren	37 000 000
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	12 067 384 400

**Anlage 2 (zu § 8 Absatz 3)
Hauptansatzstaffel**

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz (Prozent)
25 000	100,0
62 000	103,0
98 500	106,0
135 500	109,0
172 500	112,0
209 500	115,0
246 000	118,0
283 000	121,0
320 000	124,0
357 000	127,0
393 500	130,0
430 500	133,0
467 500	136,0
504 000	139,0
541 000	142,0
578 000	145,0
615 000	148,0
651 500	151,0

Für Gemeinden mit mehr als 651 500 Einwohnern beträgt der Ansatz 154,0 Prozent.

Anlage 3 (zu § 27 Absatz 3 Satz 1)

Bevölkerungszahlen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen¹

Gebietskörperschaft	Bevölkerungszahl zum		
	31. Dezember 2017	30. Juni 2016	31. Dezember 2015

¹ Die Tabelle wird ergänzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1 Grundlagen des kommunalen Finanzausgleichs

Das Grundgesetz (GG) verpflichtet die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände am Länderanteil der Gemeinschaftsteuern – das sind die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer – insgesamt mit einem von der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Prozentsatz (Verbundsatz) zu beteiligen (Artikel 106 Absatz 7 GG).

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt. Zu den Landessteuern zählt die Grunderwerbsteuer.

Nach Artikel 79 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) hat mit den Urteilen vom 19. Juli 2011 – VerfGH 32/08 – vom 6. Mai 2014 – VerfGH 14/11 und 9/12 – und vom 10. Mai 2016 – VerfGH 19/13 und 24/13 – klargestellt, dass die Verpflichtung gemäß Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung zur Gewährleistung eines übergemeindlichen Finanzausgleichs im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes bestehe. Weder aus dem Wortlaut des Art. 79 Satz 2 LV NRW noch aus Art. 28 Abs. 2 und 3 GG ergebe sich eine Pflicht zur Gewährung einer kommunalen Mindestfinanzausstattung unabhängig von der Finanzkraft des Landes. Dementsprechend sei auch eine Mindestfinanzausstattung der Kommunen im Sinne einer „absoluten“ Untergrenze, die selbst bei einer extremen finanziellen Notlage des Landes nicht unterschritten werden dürfte, verfassungsrechtlich nicht verankert. Die Höhe einer insgesamt angemessenen Finanzausgleichsmasse noch einer verfassungsrechtlich gesicherten Mindestfinanzausstattung in Form zahlenmäßig festgelegter Beträge, bestimmter Quoten oder allgemeingültiger Maßstäbe lasse sich nicht nachrechenbar bestimmen. Aufgrund des Prinzips der Gleichwertigkeit von Aufgaben des Landes und Aufgaben der Kommunen ergebe sich kein Anspruch der Kommunen, bei einer angespannten Haushaltslage des Landes bevorzugt finanziell ausgestattet zu werden. Gemeinden und Gemeindeverbände seien mit dem Land in einem Finanzverbund zusammengeschlossen. Die Anerkennung einer absoluten, ausschließlich nach den Erfordernissen der kommunalen Selbstverwaltung bemessenen Mindestfinanzausstattung führe bei angespannter oder jedenfalls bei schwacher Haushaltslage zu einer verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigenden Bevorzugung kommunaler Belange gegenüber anderen, gleichwertigen Gütern wie etwa der inneren Sicherheit, dem Bildungswesen oder der Justizgewährung.

Die Finanzlage der Kommunen – so der VerfGH NRW – werde zudem nicht vorrangig durch den kommunalen Finanzausgleich bestimmt, sondern durch ihre eigenen Einnahmen und ihr Ausgabeverhalten. Zu berücksichtigen seien daher auch die eigenen Einnahmen der Kommunen, die sonstigen Zuweisungen des Landes an die Kommunen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs und das Ausgabeverhalten der Kommunen.

Der kommunale Finanzausgleich hat eine ergänzende und subsidiäre Funktion. Das Land stellt den Gemeinden über den Steuerverbund hinaus Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts in Höhe von rd. 14,1 Mrd. Euro (Stand: Haushalt 2018) zur Verfügung. Damit belaufen sich die Zuweisungen an Kommunen auf rd. 35,8 % der bereinigten

Gesamtausgaben des Landes. Im Übrigen können und müssen die Kommunen ihren eigenen Handlungsspielraum wahrnehmen und tragen die Eigenverantwortung für ihre finanzielle Leistungsfähigkeit.

Bei der Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs hat das Land Entscheidungen sowohl zur Höhe der Gesamtzuweisungen als auch zu deren Aufteilung auf die Kommunen zu treffen. Der Umfang der Finanzausstattung jeder Kommune, also ihr finanzieller Spielraum für die Selbstverwaltung, ist in ein Gesamtsystem eingebunden. Der Inhalt der verfassungsgemäßen Gewährleistung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung kann deshalb nicht allein aus der Sicht einer Kommune über eine wünschenswerte Finanzausstattung bestimmt werden. Trotz des hohen Stellenwerts der kommunalen Selbstverwaltung muss die Höhe des Gesamtvolumens der Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs auch unter angemessener Berücksichtigung des finanziellen Bedarfs und der Haushaltssituation des Landes bestimmt werden.

Darüber hinaus dürfen durch den Finanzausgleich die von Gemeinde zu Gemeinde bestehenden Finanzkraftunterschiede nicht gänzlich nivelliert oder durch Umkehrung der Finanzkraftfolge sogar übernivelliert werden (VerfGH 14/11 und 9/12 vom 6. Mai 2014 sowie 19/13 und 24/13 vom 10. Mai 2016). Eine zuletzt auf der insoweit verfügbaren Grundlage der Daten des Finanzausgleichsjahres 2018 durchgeführte Prüfung zeigt, dass solche Effekte bzw. eine Finanzkraftverschiebung auf Grund der Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes bislang weder vorliegen noch zu erwarten sind.

2 Finanzlagen von Land und Kommunen

2.1 Die Finanzlage der Kommunen

Die im Folgenden für die Finanzlage der Kommunen verwendeten Daten stammen aus der amtlichen Finanzrechnungsstatistik, der vierteljährlichen Kassenstatistik und der Schuldenstatistik des Landesbetriebes Information und Technik (IT.NRW) sowie vom Statistischen Bundesamt.

2.1.1 Finanzlage im Haushaltsjahr 2017 gegenüber dem Vorjahr

Nach Angaben von IT.NRW haben die nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahr 2017 per Saldo einen Finanzmittelüberschuss von 1,995 Mrd. Euro erzielt. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Haushaltssituation demzufolge deutlich verbessert. Das Jahr 2016 haben die Kommunen noch mit einem Fehlbetrag von 281 Mio. Euro abgeschlossen.

Die starke Verbesserung des kommunalen Finanzmittelsaldos im Jahr 2017 ist das Resultat einer anhaltend positiven Einnahmeentwicklung in Verbindung mit einem – gegenüber den Vorjahren – deutlich gebremsten Ausgabenwachstum. Insbesondere aufgrund kräftig gestiegener Steuereinzahlungen (+2,30 Mrd. Euro bzw. +9,1 Prozent) haben die Gesamteinzahlungen der nordrhein-westfälischen Kommunen (Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit) im Jahr 2017 um mehr als 4 Mrd. Euro zugelegt (+4,048 Mrd. Euro bzw. +5,4 Prozent). Gleichzeitig ist die Entwicklung der kommunalen Gesamtauszahlungen mit einer Zunahme um 1,77 Mrd. Euro (+2,4 Prozent) deutlich weniger dynamisch verlaufen als im Vorjahr 2016, in dem die Ausgaben der nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände in Summe um 4,80 Mrd. Euro bzw. 6,8 Prozent gestiegen sind. Die verringerte Dynamik der Auszahlungen im Jahr 2017 lässt sich im Wesentlichen auf Veränderungen bei zwei Auszahlungspositionen zurückführen: Zum einen hat sich die Zunahme der Sozialtransferauszahlung - aufgrund gesunkener

Auszahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - um 1,2 Mrd. Euro auf +0,28 Mrd. Euro reduziert. Zum anderen haben sich die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Jahr 2017 in der Summe aller nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände um 0,33 Mrd. Euro verringert. Im Jahr 2016 ist das Volumen der investiven Auszahlungen hingegen per Saldo noch um 0,93 Mrd. Euro gestiegen.

Der hohe Finanzmittelüberschuss spiegelt sich in der Entwicklung der kommunalen Liquiditätskredite wider, die im Jahr 2017 per Saldo um 2,25 Mrd. Euro gesunken sind. Nach Angaben von IT.NRW summierten sich die dieser Schuldenart zuzurechnenden Verbindlichkeiten zum 31.12.2017 in Nordrhein-Westfalen auf rd. 24,06 Mrd. Euro. Gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2016 (26,30 Mrd. Euro) entspricht dies einem Rückgang um 7,0 Prozent. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass einige nordrhein-westfälische Kommunen in der jüngeren Vergangenheit zur Sicherstellung ihrer Liquidität auch Wertpapiersschulden (Anleihen) aufgenommen haben. Nach Angaben von IT.NRW beliefen sich die zur Liquiditätssicherung aufgenommenen Wertpapiersschulden in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2017 auf 1,45 Mrd. Euro. In Summe hatten die nordrhein-westfälischen Kommunen zum Stichtag 31.12.2017 somit Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 25,50 Mrd. Euro.²

Die Summe der übrigen Kredite beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich ist im Jahr 2017 um 0,22 Mrd. Euro bzw. 1,0 Prozent auf 23,09 Mrd. Euro gesunken (2016: 23,31 Mrd. Euro). Darüber hinaus hatten die nordrhein-westfälischen Kommunen zum Stichtag 31.12.2017 für investive Zwecke Wertpapiersschulden im Volumen von 0,42 Mrd. Euro. Zusammengenommen sanken die Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten und Wertpapiersschulden der kommunalen Kernhaushalte im Jahr 2017 um 2,18 Mrd. Euro (-4,3 Prozent) auf 49,01 Mrd. Euro (2016: 51,19 Mrd. Euro).

In dieser Summe sind unter anderem die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Krankenhäuser ohne eigene Rechtspersönlichkeit (2017: 10,89 Mrd. Euro; 2016: 10,56 Mrd. Euro) und die Schulden der sonstigen Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in öffentlich-rechtlicher Form, wie z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts (2017: 4,27 Mrd. Euro; 2016: 4,00 Mrd. Euro) nicht enthalten, die 2017 gegenüber dem Vorjahresniveau um insgesamt 595 Mio. Euro (+4,1 Prozent) gestiegen sind.

2.1.2 Die aktuelle Finanzlage der Kommunen

Gemäß den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2018 werden die kommunalen Einzahlungen aus Steuern (Brutto) im Jahr 2019 um 3,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr steigen. Für die Folgejahre werden Zuwachsraten von 3,6 bis 3,9 Prozent erwartet.

Dieser insgesamt positiven Entwicklung der kommunalen Einnahmen steht derzeit noch immer eine angespannte Finanzlage einiger Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen gegenüber.

2.2 Die aktuelle Finanzlage des Landes

Zum 31.12.2017 belief sich der Schuldenstand des Landes insgesamt auf rd. 141 Mrd. Euro. Im Haushaltsplanentwurf 2019 sind Zinszahlungen in Höhe von 2.470 Mio. Euro vorgesehen, die damit um 4 Mio. Euro über den im Haushalt 2018 veranschlagten Zinsausgaben liegen und das aktuell niedrige Zinsniveau widerspiegeln. Aus der zukünftigen Entwicklung des

² Für die Jahre vor 2017 liegt die Information, welcher Teil der Wertpapiersschulden von den Kommunen zur Liquiditätssicherung aufgenommen wurde, nicht vor, da diese im Rahmen der kommunalen Schuldenstatistik noch nicht erhoben wurde.

Zinsniveaus können sich indes erhebliche zusätzliche Ausgaben für den Landeshaushalt ergeben.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine innere Dynamik der Ausgabenseite besteht, die bedient und gegen die zusätzlich angespart werden muss. Hierzu zählen insbesondere die Ausgaben für den kommunalen Steuerverbund und die kontinuierlich steigenden Versorgungsausgaben.

Durch die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse sind die Länder seit 2011 verpflichtet, ihre Haushalte so aufzustellen, dass das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts spätestens 2020 erreicht wird. Das Land hat die Nettoneuverschuldung seit 2011 abgesenkt, um ab dem Jahr 2020 die Vorgabe des Grundgesetzes zu erfüllen. Der Haushaltsplanentwurf 2019 weist eine negative Nettoneuverschuldung (Überschuss) i.H.v. 30 Mio. Euro aus. In der mittelfristigen Finanzplanung erfolgt der Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2020 ohne Einnahmen aus Krediten, so dass das Land Nordrhein-Westfalen den im Grundgesetz festgelegten Zeitpunkt für die Schuldenbremse einhält. Im Jahr 2020 wird von einem Überschuss i.H.v. 1.100 Mio. Euro ausgegangen. Im Planungsjahr 2021 steigt der Überschuss auf 1.200 Mio. Euro und im Planungsjahr 2022 auf 1.300 Mio. Euro an. Ungeachtet dessen werden zur weiteren Haushaltskonsolidierung noch erhebliche Anstrengungen erforderlich sein. Ein Indiz hierfür sind die in der Mittelfristigen Finanzplanung enthaltenen Globalen Minderausgaben, die zur Einhaltung der genannten Werte bei der Nettoneuverschuldung von den Ressorts jeweils im Haushaltsvollzug zu erwirtschaften sind.

2.3 Vergleich der Finanzlagen des Landes und der Kommunen

Der Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen in Zusammenhang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes ist sowohl aus rechtlicher als auch aus ökonomischer Sicht zentrale Entscheidungsgrundlage für die Bemessung des kommunalen Finanzausgleichs. Wichtige Anhaltspunkte für die erforderliche Abwägungsentscheidung liefert eine Gegenüberstellung verschuldungs- und haushaltsbezogener Kennzahlen³. Der Vergleich der Finanzlagen des Landes und der Kommunen ist aufgrund der unterschiedlichen Haushaltsstrukturen jedoch mit Schwierigkeiten behaftet.

Ab 1. Januar 2009 haben alle Kommunen auf die Doppik (NKF) umgestellt. Beim Land ist die Umstellung auf die Doppik noch nicht komplett erfolgt. Das Land NRW führt das IT-System EPOS.NRW, entsprechend der heute gültigen Planung, bis zum Ende des Jahres 2019 in der gesamten Landesverwaltung ein. Dieses System bildet die Grundlage für die flächendeckende Umsetzung der Doppik in NRW.

Im Anschluss an die flächendeckende Einführung von EPOS.NRW (Rollout) sind jedoch, im Hinblick auf die vollständige Umstellung des Landes auf die Doppik, noch weitere Arbeiten erforderlich (z.B. die flächendeckende Bildung von Rückstellungen [insb. Personalarückstellungen] und eine den doppischen Grundsätzen entsprechende Buchung der Personalaufwendungen). Ein konkreter Zeitplan für die vorgenannten offenen Arbeiten kann jedoch erst mit Abschluss des Rollouts erstellt werden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Auswirkungen von EPOS.NRW auf die Finanzstatistik aktuell nicht gegeben sind. Daher wird für die vergleichende Analyse der Haushalte von Land und Kommunen wie bisher auf die Kennzahlen Finanzierungssaldo,

³ Bei der Berechnung der Veränderungsrate wurden die Beträge in Mrd. Euro gegenübergestellt. Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

Schuldenstand und Zinsbelastung zurückgegriffen, die auch aus dem Rechenwerk des NKF abgeleitet werden können.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es aus finanzwissenschaftlicher Sicht derzeit keine alternativen Indikatoren zur Ermittlung der Finanzlagen von Land und Kommunen gibt. Das ifo-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München hat in seinem Gutachten „Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ vom 12. Juni 2008 (S. 50 f.) festgestellt, „dass ohne eine durchgreifende Verbesserung der statistischen Datenlage keine wesentliche Alternative zur Überprüfung [der Einnahmeverteilung] anhand von Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung besteht.“ An dieser Sachlage hat sich bis heute nichts geändert. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat sich in den Begründungen seiner Urteile zum Kommunalen Finanzausgleich vom 9. Juli 1998 - VerfGH 16/96, 7/97 - sowie vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 - wesentlich auf die so dargestellte unterschiedliche Haushaltsentwicklung beider Ebenen gestützt. Auch in der Begründung seiner Urteile zum GFG 2011 vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11 und 9/12 – sowie seines Urteils zum GFG 2012 vom 10. Mai 2016 – VerfGH 19/13 - hat der Verfassungsgerichtshof für das Land NRW diese Vorgehensweise bestätigt. Dementsprechend wird der bisherige Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen auf Grundlage von verschuldungsbezogenen Kennzahlen als derzeit einzig sachgerechter beibehalten.

2.3.1 Finanzierungssalden

Der Finanzierungssaldo zeigt, wie weit die Ausgaben die eigenen Einnahmen ohne Kreditaufnahmen über- oder unterschreiten. Er bilanziert die Einnahmen und Ausgaben, bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen, Rücklagenbewegungen und die Kreditfinanzierung. Negative Finanzierungssalden über längere Zeiträume dokumentieren die permanente Unterdeckung des Haushaltes.

Ein Finanzierungssaldo der Kommunen wird seit dem Jahr 2009 so, wie er im kameralen System berechnet wurde, im doppelischen Rechnungswesen nicht mehr erhoben. Nach der doppelischen Systematik wird nunmehr für die Kommunen ein Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag dargestellt. Der Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit.

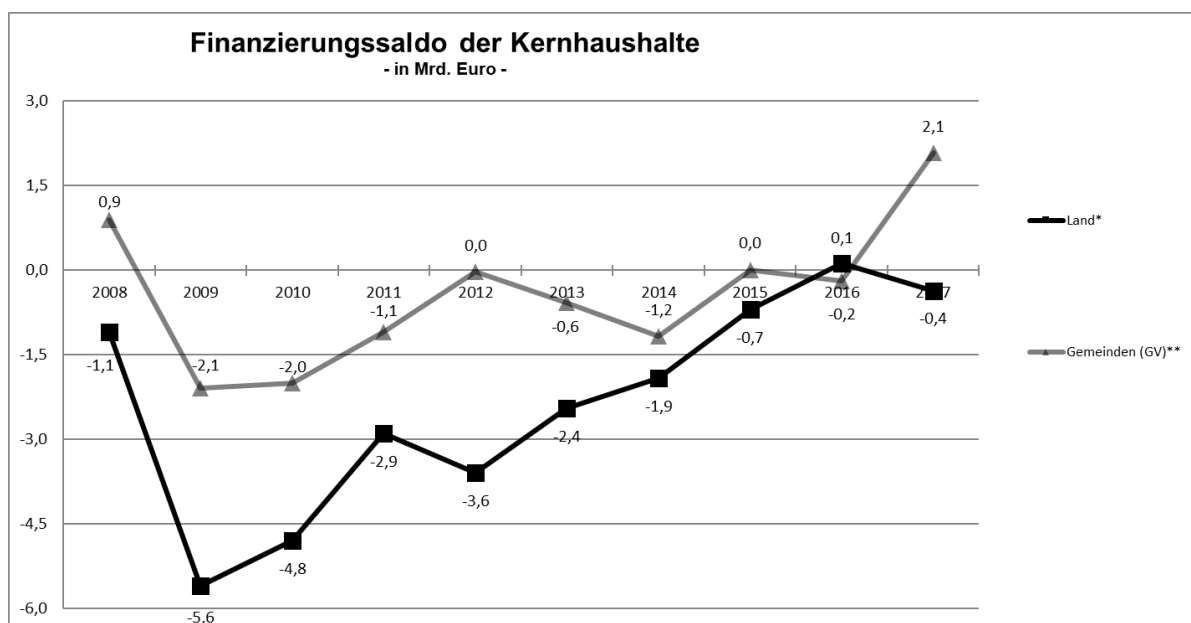
Soweit es nachfolgend für Vergleiche zwischen Land und Kommunen notwendig war, hat IT.NRW zur Ermittlung des Finanzierungssaldos die doppelischen Ein- und Auszahlungen den kameralen Gruppierungen gegenübergestellt und somit die kamerale Berechnung des Finanzierungssaldos nachvollzogen. Die Berechnungsmethodik des Finanzierungssaldos entspricht der von Destatis.⁴ Daher ergeben sich geringe Abweichungen zu den Angaben in Abschnitt 2.1.1, der den Finanzmittelsaldo (Überschuss bzw. Fehlbetrag) verwendet.

Die Haushaltsentwicklung der Kommunen schwankte in den letzten Jahren erheblich. 2012 lagen die Kommunen mit einem Finanzierungssaldo von -0,03 Mrd. Euro leicht im negativen Bereich. Bis 2014 erhöhte sich der Fehlbetrag jedoch wieder. Im Jahr 2015 konnte nach vorliegendem Rechnungsergebnis aber ein Überschuss von 0,01 Mrd. Euro erzielt werden. Im Jahr 2016 betrug der Finanzierungssaldo -0,19 Mrd. Euro und war damit wieder knapp im negativen Bereich. Im Jahr 2017 konnten die Kommunen einen Überschuss von 2,07 Mrd. Euro erzielen

⁴ IT.NRW greift auf die aktuellen Datenbestände, in denen Korrekturmeldungen der Kommunen berücksichtigt sind, zurück. Aus diesem Grund können Differenzen zwischen dem von *Destatis publizierten Finanzierungssaldo* und dem von *IT.NRW anhand des aktuellen Datenmaterials berechneten Finanzierungssaldo* bestehen.

Der Finanzierungssaldo des Landes befindet sich nach einem letzten Tiefpunkt im Jahr 2012 (-3,6 Mrd. €) in einem Aufwärtstrend. Im Jahr 2016 konnte erstmals seit vielen Jahren ein positiver Finanzierungssaldo erzielt werden. Im Jahr 2017 wurde ein solches Ergebnis mit einem Fehlbetrag von 0,4 Mrd. Euro nur knapp verfehlt.

Mrd. EUR	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Land*	-1,1	-5,6	-4,8	-2,9	-3,6	-2,5	-1,9	-0,7	0,1	-0,4
Gemeinden (GV)**	0,9	-2,1	-2,0	-1,1	-0,0	-0,6	-1,2	0,0	-0,2	2,1



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes 2008 – 2016, 2017 auf Basis des Kassenabschlusses
Vorlage 17/894,
Stand 26.06. 2018

** Finanzierungssaldo: für die Jahre 2008 bis 2016 auf Basis der Finanzrechnungsstatistik,
für das Jahre 2017
erfolgte eine Berechnung auf der Grundlage der vierteljährlichen Kassenstatistik durch
IT.NRW,
Stand 09.07.2018

2.3.2 Verschuldung

Die fundierten Schulden der nordrhein-westfälischen Kommunen (Schulden beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich sowie Wertpapiersschulden ohne Wertpapiersschulden zur Liquiditätssicherung⁵; ohne Extrahaushalte und Sondervermögen) lagen Ende 2017 bei 23,5 Mrd. Euro. Die Verbindlichkeiten, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Liquiditätssicherung aufgenommen wurden (Kredite zur Liquiditätssicherung sowie Wertpapiersschulden zur Liquiditätssicherung), beliefen sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 25,5 Mrd. Euro und machten damit mehr als die Hälfte der Verschuldung in den kommunalen Kernhaushalten aus (52,0 Prozent). Aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage und der Niedrigzinsphase konnten die Kommunen ihre Verschuldung im Jahr 2017 um 2,18 Mrd. Euro bzw. 4,3 Prozent reduzieren.

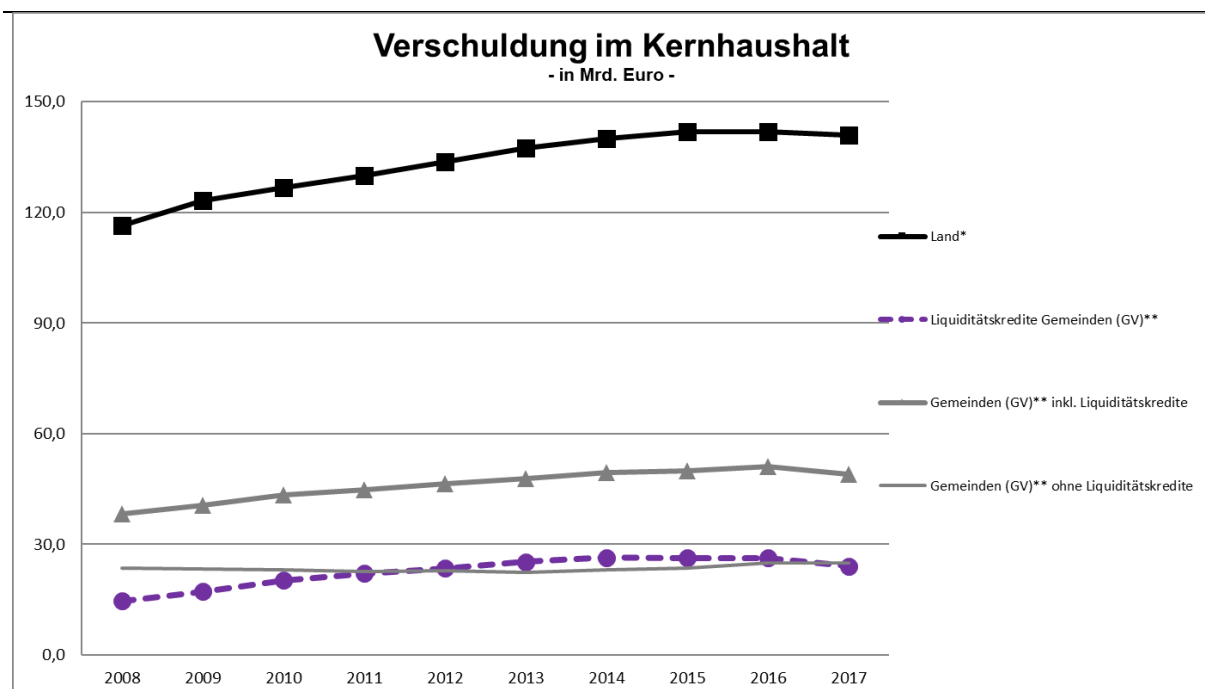
Das Land konnte den Stand der Verbindlichkeiten im Jahr 2017 reduzieren. Die fundierten Schulden des Landes (Kreditmarktschulden und Schulden bei öffentlichen Haushalten am Ende des Kalenderjahres) betragen Ende 2017 141,0 Mrd. Euro. Das ist das 5,6-fache des kommunalen Vergleichswertes (25,0 Mrd. Euro). Im Jahr 2008 lag das Verhältnis bei 4,9. Bezieht man die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung der Kommunen in den Vergleich ein, waren die Schulden des Landes im Jahr 2017 immer noch 2,9-mal so hoch wie die der Kommunen. Auch wenn sich dieses Verhältnis seit 2008 (3,0-fach) geringfügig zugunsten des Landes verändert hat, ist die relativ stärkere Verschuldung des Landes weiterhin deutlich.

Mrd. EUR	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Land*	116,5	123,3	126,8	130,0	133,8	137,5	139,9	141,9	141,9	141,0
Gemeinden (GV)** ohne Liquiditätskredite	23,6	23,3	23,1	22,7	22,9	22,5	23,1	23,6	24,9	25,0 ⁶
Liquiditätskredite Gemeinden (GV)**	14,6	17,2	20,2	22,1	23,5	25,3	26,4	26,4	26,5	24,0 ⁷
Gemeinden (GV)** insgesamt	38,2	40,5	43,3	44,8	46,4	47,8	49,5	50,0	51,4	49,0

⁵ Grund für die geänderte Darstellung der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung ist eine methodische Erweiterung der Schuldenstatistik zum 31.12.2017. Nunmehr werden auch Wertpapiersschulden zur Liquiditätssicherung ausgewiesen.

⁶ Hierin sind auch die Mittel zur Liquiditätssicherung aus Wertpapiersschulden in Höhe von 1,5 Mrd. Euro enthalten. Die bisherige Darstellung wird weitergeführt.

⁷ Liquiditätskredite ohne Mittel zur Liquiditätssicherung aus Wertpapiersschulden, die 2017 erstmalig in der Statistik aufgeschlüsselt ausgewiesen worden sind.



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes 2008 – 2016, 2017 auf Basis des Kassenabschlusses Vorlage 17/894, Stand 26.06.2018

** Schuldenstatistik von IT.NRW, Stand 09.07.2018

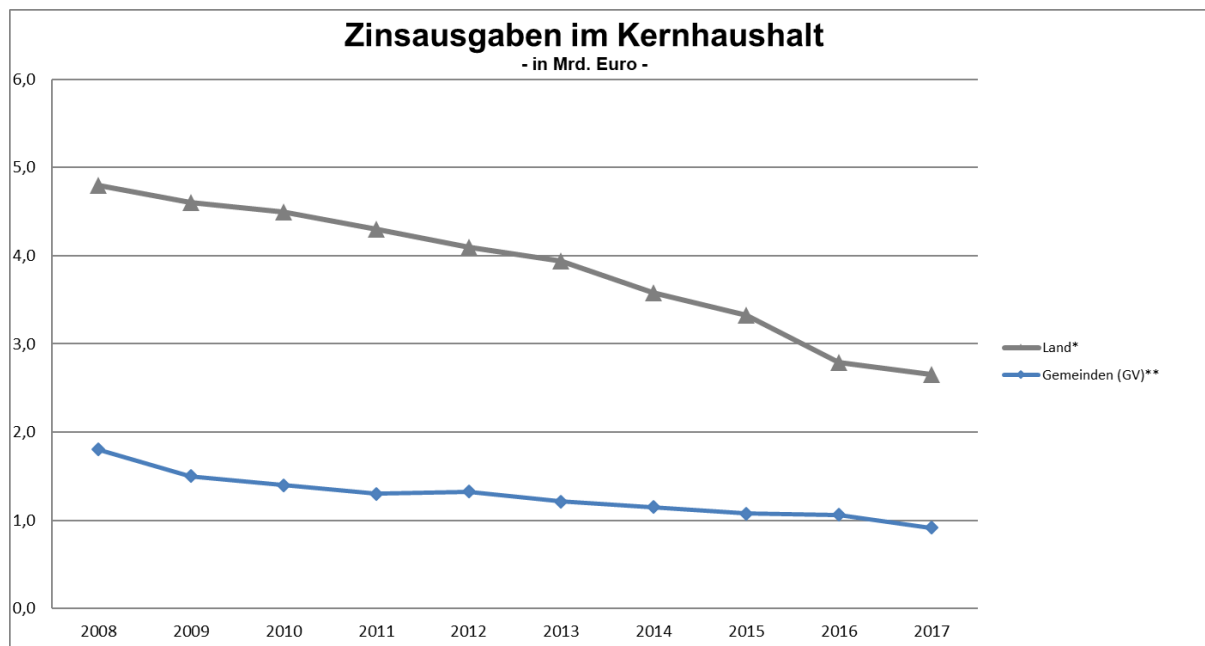
Die Haushalte von Land und Gemeinden stehen seit Jahren unter Konsolidierungsdruck. Der im Vergleich zum Land niedrigere Schuldenstand in den kommunalen Kernhaushalten ist auch auf die restriktiveren Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts, steigende Zuweisungen des Landes sowie die umfangreichen Auslagerungen von Einrichtungen, die ihrerseits Kredite aufnehmen und den Schuldendienst tragen, zurückzuführen.

2.3.3 Zinsausgaben

Land und Kommunen profitieren weiterhin von der derzeit sehr günstigen Zinssituation. Dies lässt sich auch an der Entwicklung der Zinsausgaben des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände ablesen. Die aus der Verschuldung resultierende Zinsbelastung der Kommunen ist zwischen 2008 und 2017 - trotz einer Schuldenzunahme in den kommunalen Kernhaushalten von mehr als 28,3 Prozent - um 49,2 Prozent gesunken und belief sich im Jahr 2017 in Summe auf 0,9 Mrd. Euro. Das - angesichts der aktuellen Niedrigzinsen vergleichsweise hohe - Zinsänderungsrisiko bei den kurzfristigen Liquiditätskrediten könnte sich in Zukunft negativ auf die kommunale Finanzlage auswirken.

Die aus der Verschuldung resultierende Zinsbelastung des Landes ist zwischen 2008 und 2017 trotz einer Schuldenzunahme um mehr als 21,0 Prozent um 44,7 Prozent gesunken. Das Land konnte die Zinsausgaben im Vergleich zu 2016 um mehr als 0,1 Mrd. Euro auf 2,7 Mrd. Euro zurückführen. Die Zinslast des Landes beträgt mit 2,7 Mrd. Euro jedoch immer noch das 2,9-fache der kommunalen Zinslast in 2017.

Mrd. EUR	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Land*	4,8	4,6	4,5	4,3	4,1	3,9	3,6	3,3	2,8	2,7
Gemeinden (GV)**	1,8	1,5	1,4	1,3	1,3	1,2	1,2	1,1	1,1	0,9



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes 2008 – 2016, 2017 auf Basis des Kassenabschlusses Vorlage 17/894, Stand 26.06.2018

** Finanzrechnungsstatistik für die Jahre 2008 - 2016, vierteljährliche Kassenstatistik für das Jahr 2017 von IT.NRW, Stand 09.07.2018

2.3.4 Kern- und Extrahaushalte

Seit vielen Jahren haben die Länder und Kommunen Teile der Leistungserbringung aus den Kernhaushalten in rechtlich selbständige Organisationseinheiten ausgelagert, die als Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEUs) bezeichnet werden. Mit dem Berichtsjahr 2011 hat das Statistische Bundesamt einen Teil dieser ausgelagerten Einheiten, die sogenannten Extrahaushalte, in das statistische Berichtswesen für die Körperschaften des öffentlichen Gesamthaushalts integriert. Seither zeigt zumindest die vierteljährliche Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes neben den Ergebnissen der Kernhaushalte von Bund, Ländern und Kommunen auch diejenigen ihrer Extrahaushalte. In der Rechnungsstatistik wird diese Integration zurzeit noch vollzogen.

Bei den Extrahaushalten handelt es sich um Organisationseinheiten, die nach den Vorschriften des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) dem Sektor Staat zuzuordnen sind. Dies ist grundsätzlich bei solchen Organisationseinheiten der Fall, die von einer öffentlichen Körperschaft kontrolliert werden und bei denen es sich um einen Nichtmarktproduzenten handelt. Durch eine Einbeziehung der Extrahaushalte in die Betrachtung des Finanzierungssaldos, der Verschuldung und der Zinsausgaben ergeben sich

keine relevanten Abweichungen von den Ergebnissen aus der Untersuchung der Kernhaushalte.

2.3.5 Entwicklung des Kommunalisierungsgrades

Der auf Basis der sog. Zuschussbedarfe ermittelte Kommunalisierungsgrad der Ausgaben lässt für Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren keine Zunahme der kommunalen Aufgaben im Verhältnis zu denen des Landes erkennen. Im Jahr 2011 betrug der Kommunalisierungsgrad bezogen auf die öffentlichen Kernhaushalte 41 % (Quelle: Bertelsmann Stiftung (Hrsg; 2015): Kommunalen Finanzreport 2015. Gütersloh. S. 20). Eigenen Berechnungen auf der Grundlage der vierteljährlichen Kassenergebnisse des Statistischen Bundesamtes zufolge, lag der Kommunalisierungsgrad in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2017 mit rd. 40 Prozent geringfügig unter diesem Wert. Eine Belastungsverschiebung zulasten der kommunalen Haushalte ist in Nordrhein-Westfalen somit nicht ersichtlich.

2.3.6 Entwicklung der Einnahmeanteile von Landes- und Kommunalebene

Auch bei der Verteilung der Einnahmen zwischen Landes- und Kommunalebene lässt sich in Nordrhein-Westfalen keine Verschiebung zuungunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände feststellen. Bezogen auf die Summe der bereinigten Einnahmen (Bruttoausgaben bereinigt um Zahlungen von gleicher Ebene) von Land und Kommunen belief sich der kommunale Einnahmeanteil im Jahr 2017 auf 46,5 Prozent und lag damit in etwa auf demselben Niveau wie 2011 (46,4 %). Die o.g. Ergebnisse basieren auf eigenen Berechnungen, die auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushaltes (2011) bzw. der vierteljährlichen Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushaltes (2017) durchgeführt wurden (jeweils bezogen auf die Kernhaushalte).

2.3.7 Investitionsquote der Kommunen

Die Investitionsquote der nordrhein-westfälischen Kommunen hat sich in den vergangenen Jahren leicht verbessert. Im Jahr 2012 machten die Investitionsausgaben (Erwerb von Beteiligungen, Grundstücken sowie von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, Baumaßnahmen, Darlehensvergabe, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen) per Saldo 7,4 Prozent der bereinigten kommunalen Gesamtausgaben aus. Im Jahr 2017 lag die Quote mit 8,3 Prozent etwas höher.

2.3.8 Vergleich: Anstieg Haushaltsvolumen - Anstieg verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Hinblick auf das Landeshaushaltsvolumen ist die Höhe der verteilbaren Finanzausgleichsmasse angemessen. In seinem Urteil vom 10. Mai 2016 zum GFG 2012 – VerfGH 19/13 – hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen das seinerzeitige Verhältnis zwischen dem Anstieg des Haushaltsvolumens sowie der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Jahr 2012 nicht beanstandet.

Wie sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt, hat sich dieses Verhältnis seitdem nicht zum Nachteil der verteilbaren Finanzausgleichsmasse entwickelt.

Mrd. Euro	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Verteilbare Finanzausgleichsmas- se Landeshaushaltsvolu- men (Bereinigte Gesamtausgaben Soll)	8,4	8,7	9,5	9,7	10,4	10,6	11,7
Verhältnis	14 %	15 %	15 %	15 %	15 %	14 %	16 %

Zudem enthält der Landeshaushalt „durchlaufende Posten“ (bspw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, KdU-Entlastung), die vom Land vereinnahmt und vollständig z. B. an die Kommunen ausgekehrt werden. Bei einer – eigentlich notwendigen – diesbezüglichen Korrektur des Haushaltsvolumens würde sich das Verhältnis von verteilter Finanzmassen zu korrigiertem Haushaltsvolumen noch günstiger darstellen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Gesamtausgabevolumen (Haushaltsansätze) des Landeshaushaltes von 2013 bis 2018 um 14,8 Mrd. Euro auf 74,5 Mrd. Euro gestiegen ist. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 19,9%. Im gleichen Zeitraum stiegen die Gesamtzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände um 8,4 Mrd. Euro auf 26,6 Mrd. Euro in 2018 an. Dies entspricht einer Steigerung von 46,2%. Die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände haben in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen und führen zu einer verbesserten Finanzausstattung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Mrd. Euro	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtzuweisungen des Landes an die Kommunen	17,4	18,2	19,9	21,4	24,4	25,8	26,6
Landeshaushaltsvolu- men (Bereinigte Gesamtausgaben Soll)	58,6	59,7	62,0	65,1	70,0	74,0	74,5
Verhältnis	30 %	30 %	32 %	33 %	35 %	35 %	36 %

2.3.9 Zusammenfassung

Der Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen ergibt keine verfassungsrechtlich relevante Disparität zulasten der Kommunen.

Eine Auseinanderentwicklung von Land und Kommunen ist nach Maßgabe der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen – VerfGH Urteil vom 10. Mai 2016, Az. 19/13 – erst anzunehmen, wenn sich im Rahmen einer langfristigen Betrachtung eine wesentliche Verbesserung der Haushaltslage des Landes im Vergleich zu der der Kommunen ergibt. Diese Voraussetzung liegt nicht vor.

Die Auswertung der o. g. Indikatoren weist auf eine langsame Erholung der Haushaltslagen von Land und Kommunen hin. Eine signifikante Belastungsverschiebung zwischen Land und Kommunen (bspw. infolge gestiegener kommunaler Bedarfe), die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen – VerfGH Urteil vom 10. Mai 2016, VerfGH 19/13 – zu einer anderen Bewertung hätte führen können, lässt sich nicht feststellen.

In Anbetracht der Programme, die aktuell sowohl auf Landesebene wie auch auf Bundesebene für die Entlastung und Unterstützung der Kommunen aufgelegt worden sind, ist zudem künftig eine weitere Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen zu erwarten.

1. So wirkt sich die vollständige Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund ab 2014 positiv auf die kommunalen Haushalte aus. Die Kommunen in NRW werden im Vergleich zur Rechtslage 2011 deutlich entlastet (Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012 (BGBl. I, S. 2783)). Für 2019 ist eine Erstattung des Bundes in Höhe von 1,8 Mrd. Euro vorgesehen.
2. Mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen werden die kommunalen Haushalte ab 2018 bundesweit um jährlich 5 Mrd. Euro entlastet. Für die nordrhein-westfälischen Kommunen dürften hiermit im Jahr 2019 nach derzeitigen Erkenntnissen Mehreinnahmen in Höhe von mehr als 1,2 Mrd. Euro jährlich verbunden sein.

Ab 2019 gilt folgender Verteilweg: 2,4 Mrd. Euro von 4 Mrd. Euro werden den Kommunen über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zufließen und 1,6 Mrd. Euro über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß SGB II. Weitere 1 Mrd. Euro werden über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer verteilt.

Damit erhalten die NRW-Kommunen im Jahr 2019 rund 1,2 Mrd. Euro.

3. Seit 2016 trägt der Bund ferner die Leistungen für Unterkunft und Heizung („KdU“) für anerkannte Flüchtlinge. Die NRW-Kommunen können im Jahr 2019 durch die Schlussabrechnung für das Jahr 2018 mit Entlastungen von rd. 50 Mio. Euro rechnen.
4. Zudem stellt der Bund insgesamt 7 Mrd. Euro zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verfügung (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz).
5. Mit 3,5 Mrd. Euro werden in den Jahren 2015 bis 2020 getätigte Investitionen im Bereich der Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur mit bis zu 90 % bezuschusst. Die Förderzwecke richten sich nach Artikel 104 b Grundgesetz. Das Gesetz sieht einen Förderbetrag von 1,126 Mrd. Euro (rd. 32 %) für nordrhein-westfälische Kommunen vor.

Mit weiteren 3,5 Mrd. Euro werden In den Jahren 2017 bis 2020 getätigte Investitionen im Bereich der Bildung nach Artikel 104 c Grundgesetz mit bis zu 90 % bezuschusst. Finanzschwache nordrhein-westfälische Kommunen werden von einem Förderbetrag in Höhe von **1,121 Mrd. Euro** profitieren.

6. Das Land hat das Programm „Gute Schule 2020“ gegen den Investitionsstau an Schulen aufgelegt. Die Kommunen werden in ihrer Funktion als Schulträger in der Zeit von 2017 bis 2020 mit 2 Mrd. Euro für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur unterstützt. Die 2 Mrd. Euro werden den Kommunen über Kredite der NRW.BANK zur Verfügung gestellt, die das

Land mitsamt evtl. anfallender Zinsen für die Kommunen vollständig tilgen wird. Die Schuldendiensthilfe des Landes erstreckt sich über 20 Jahre.

2.4 Konsequenzen für den kommunalen Steuerverbund

Das Land ist im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 79 LV NRW verpflichtet, einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Unter Abwägung des Anspruchs der Kommunen auf insgesamt angemessene Finanzausstattung mit den übrigen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Gütern und unter Berücksichtigung der Haushaltsituation des Landes wird dem verfassungsrechtlichen Gebot gemäß Artikel 79 LV NRW in ausreichendem Maße entsprochen. Das Land schöpft bei den gegebenen Rahmenbedingungen (siehe 2.2 und 2.3) seine finanziellen Möglichkeiten zur Dotierung des kommunalen Steuerverbundes aus. Zur Höhe der Finanzausgleichsmasse siehe im einzelnen 3.2.

2.4.1 Verbundgrundlagen 2019

Das GFG 2019 berücksichtigt neben den obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Absatz 7 GG auch fakultative Verbundgrundlagen. Die Kommunen werden seit 2010 fortlaufend in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer beteiligt.

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2019 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Verbundzeitraum (1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018) zugrunde gelegt.

Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) und Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern als Steuerkraftausgleich die Verbundgrundlagen.

Darüber hinaus werden die Verbundgrundlagen erhöht oder vermindert durch Verrechnungen bei der Umsatzsteuer (siehe 3.2).

2.4.2 Pauschaler Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung im Steuerverbund

Im Steuerverbund werden weiterhin 1,17 Verbundsatzpunkte als pauschaler Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung gewährt.

Die Abrechnung der kommunalen Beteiligung an den Einheitslasten erfolgt auf Basis des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (ELAG) vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).

2.4.3 Verbundsatz 2019

Nach Abwägung zwischen kommunaler Haushalts- und Finanzsituation und der Haushalts- und Finanzsituation des Landes, bei Einbeziehung des pauschalen Belastungsausgleichs für die kommunale Einheitslastenbeteiligung und unter Berücksichtigung der Beteiligung der Kommunen an fakultativen Verbundgrundlagen (vier Siebtel der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer) und des Wegfalls der Befrachtung seit dem Finanzausgleich 2010 besteht im GFG 2019 weder die Veranlassung noch die Möglichkeit für eine Veränderung des Verbundsatzes. Er bleibt daher unverändert bei 23 Prozent.

3 Steuerverbund 2019

3.1 Struktur

Den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2015 bis 2018 lag das FiFo-Gutachten vom 18. März 2013 zugrunde.

Die hierbei aus der zur Aktualisierung der Grunddaten zuletzt verwendeten Datenbasis (pooled-OLS 2009-2013) resultierenden Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen zeigten teilweise eine Entwicklung, die nicht vollständig der mit der veränderten Methodik verbundenen Erwartung entsprach. Eine finanzwissenschaftliche Überprüfung der durchgeführten Regression bestätigte zwar die Korrektheit ihrer Durchführung und Ergebnisse, erkannte allerdings auch eine mangelnde Stabilität der zu Grunde liegenden Daten und eine vermutlich daraus resultierende verringerte Robustheit der Regressionsergebnisse. Mit Urteilen vom 10. Mai 2016 wies der VerfGH NRW die Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2012 zurück, betonte allerdings insbesondere die Notwendigkeit einer gutachterlichen Überprüfung der Auswirkungen des Soziallastenansatzes im Hinblick auf etwaige Verzerrungen im kreisangehörigen Raum.

Das hierzu sowie zu den betroffenen methodischen Fragen und Bestandteilen des Systems des kommunalen Finanzausgleichs beauftragte Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) wurde am 16. August 2017 veröffentlicht.

Das Gutachten kommt im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass die Systematik des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen zwar keiner grundlegenden Überarbeitung bedürfe, erkennt auch keine sich hieraus etwa ergebenden Verwerfungen oder Verzerrungen nach finanzwissenschaftlichen Maßstäben, empfiehlt allerdings im Interesse einer Stabilisierung der in Form von Gewichtungsfaktoren zu ermittelnden Ergebnisse einen Wechsel der Regressionsmethodik vom bisherigen OLS-Verfahren zu einer sog. robusten Regression. Hierbei sollen außerdem die sog. Präferenz-Variablen für Altersgruppen der Einwohner (älter als 65 Jahre, jünger als 15 Jahre) in einem ersten Schritt herausgerechnet werden. In einem zweiten Schritt wird dann der Rest der interkommunalen Streuung der Auszahlungen aus allgemeinen Deckungsmitteln mit allen übrigen Erklärungsvariablen erklärt. Das Zusammenfassen mehrerer Grunddatenjahrgänge (pooling) soll auch bei dieser methodischen Änderung beibehalten werden.

Da die Ergebnisse und die Empfehlungen der Gutachter ausgewertet sowie insbesondere mit der kommunalen Ebene geprüft und erörtert werden mussten, wurden im GFG 2018 die Regelungen des GFG 2017 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) zunächst beibehalten. Inzwischen sind die Auswertung des Gutachtens und der hierzu durchgeführte Dialogprozess mit der kommunalen Ebene abgeschlossen. Auch wenn hierbei keine einvernehmliche Bewertung aller gutachtlichen Feststellungen erzielt werden konnte, ist die Umsetzung der methodischen Änderungsempfehlung der Gutachter im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Gemeindefinanzierungsgesetz erforderlich. Um gleichwohl nicht zu vermeidende Auswirkungen dieser methodischen Umgestaltung auf die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden in der Phase des Übergangs abzumildern, werden – wie dies aus ähnlichen Gründen auch bereits vereinzelt in früheren Gemeindefinanzierungsgesetzen geschehen ist – die Differenzen bei den Regressionsergebnissen für die Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze gegenüber den Vorjahresergebnissen im ersten Schritt zunächst mit einem Abschlag von 50% versehen und insoweit der fiktiven Bedarfsermittlung für das GFG 2019 zu Grunde gelegt.

Die Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Im Einzelnen betrifft dies

- die Hauptansatzstaffel,
- die Gewichtungen des Schüleransatzes (Halb- bzw. Ganztagsbeschulung, Kreisfaktor),
- die Gewichtung des Soziallastenansatzes
- die Gewichtung des Zentralitätsansatzes und
- die Gewichtung des Flächenansatzes.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011) bezogen auf die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen 31. Dezember 2015, 30. Juni 2016 und 31. Dezember 2017 werden über die **Anlage 3** im Gesetz berücksichtigt. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelung zum sog. Demografiefaktor und der Berücksichtigung von Einwohnerzahlen für spezielle Regelungen des Finanzausgleichs wird ebenfalls auf Ausführungen zu einzelnen Vorschriften im besonderen Teil der Begründung verwiesen.

3.2 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2019

Die Finanzausgleichsmasse wird für den Steuerverbund 2019 aus dem Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern in einem zurückliegenden Referenzzeitraum (Verbundzeitraum) abgeleitet. Es wird der Referenz- bzw. Verbundzeitraum 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 zugrunde gelegt.

Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) oder Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern als Steuerkraftausgleich die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4 Zeile 10).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 11). Diese Zuweisungen werden außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet.

Außerhalb des GFG wird den Kommunen auf der Grundlage des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 858), bereits vollständig der interkommunale Entlastungsausgleich Ost berechnet. Da die Abwicklung der Transferleistungen an die neuen Länder über Umsatzsteueranteile des Landes erfolgt, wird die im Verbundzeitraum erfolgte Minderung des Umsatzsteueranteils des Landes den Verbundgrundlagen fiktiv wieder zugerechnet. Ohne diese Korrektur würden die Kommunen doppelt belastet (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 12).

Der in den Verbundgrundlagen enthaltene Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle aus der Spielbankabgabe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, denn die Spielbankabgabe gehört nicht zu den obligatorischen Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 13).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Kinder und Jugendhilfe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, da das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen und den freien Trägern entsprechende Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stellt. Eine Verteilung über das GFG nach dessen spezifischen Kriterien wäre im Übrigen auch nicht sachgerecht (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 14).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 15), weil sie außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet werden.

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer aufgrund der Beteiligung des Bundes zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern mindert die Verbundgrundlagen, weil er außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird bzw. zur Entlastung der Länder bestimmt ist (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 16).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen an der Umsatzsteuer von einer Milliarde Euro bundesweit zur Entlastung der Kommunen, der im Verbundzeitraum des GFG 2019 (bis zum 30. September 2018) aufgekomen ist, mindert die Verbundgrundlagen, weil der Gesamtbetrag des Jahres 2018 bereits über eine Voraberrhöhung der Verbundmasse des GFG 2018 weitergeleitet wird (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 17).

Tabelle 1:

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2019					
1	Zeile	Steuerverbund 2018*) Euro	Steuerverbund 2019**)		
			Euro	Veränderung zu 2018*)	
				absolut	%
	2	3	4	5	6
Obligatorischer Steuerverbund					
Gemeinschaftsteuern					
	1				
	2				
	3				
	4				
	5				
	6				
	7				
Fakultativer Steuerverbund					
	8				
	9				
	10				
	11				
	12				
	13				
	14				
	15				
	16				
	17				
	18				
	19				
	20				
	21				
	22				
	23				
	24				
	25				
	26				

*) Ist 10/16-09/17

**) Ist 10/17-05/18 und den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 06/18-09/18

Im Steuerverbund 2019 steht nach den Ist-Ergebnissen der Referenzperiode vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 11 942 868 400 Euro zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 20).

Gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2018 bedeutet dies eine Erhöhung der originären Finanzausgleichsmasse um 298 238 500 Euro (2,56 Prozent).

Bei einem Verbundsatz von insgesamt 23 Prozent und dem darin enthaltenen unveränderten Verbundsatzanteil für einen pauschalierten vertikalen Belastungsausgleich im Hinblick auf die kommunale Beteiligung an den Einheitslasten des Landes in Höhe von 1,17 Prozentpunkten ist in der originären Finanzausgleichsmasse 2019 ein Ausgleichsvolumen von 607 528 523 Euro enthalten (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 21).

An Vorwegabzügen sieht der Steuerverbund 2019 einen Betrag von 5 284 000 Euro für Tantiemen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 22) und einen Betrag in Höhe von 124 000 000 Euro für die Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 23) vor.

Das GFG 2019 erfährt weiterhin eine fakultative landesseitige Voraberhöhung in Höhe von 216 800 000 Euro, die aus der landesseitigen Einbringung des NRW-Landesanteils an der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer 2019 gewährten Umsatzsteuermilliarde resultieren (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 24).

Hinzu kommt im GFG 2019 eine Erhöhung der Finanzausgleichsmasse um 37 000 000 Euro, die durch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten aus Vorjahren finanziert wird (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 25).

Im Ergebnis steht im Steuerverbund 2019 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 12 067 384 400 Euro zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 26). Gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2018 bedeutet dies eine Erhöhung um 364 640 500 Euro (3,12 Prozent). Von der verteilbaren Masse werden bei den Investitionspauschalen 32 432 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz abgesetzt. Für die Finanzausgleichsmasse aus dem Steuerverbund verbleiben somit 12 034 952 400 Euro.

3.3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2019

Aufgabe des Finanzausgleichs ist es, zu einer angemessenen Finanzausstattung beizutragen und Finanzkraftunterschiede auszugleichen. Diese Aufgaben sind nicht zuletzt Ausfluss der in GG und LV NRW festgelegten Selbstverwaltungsgarantie.

Daher wird unter Berücksichtigung der Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen und der Rechtsprechung des VerfGH NRW die verteilbare Finanzausgleichsmasse entsprechend der Systematik der vergangenen Jahre auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und danach auf finanzkraftunabhängige Investitionspauschalen bzw. sonstige Pauschalen sowie auf Sonderbedarfzuweisungen aufgeteilt.

Mit insgesamt 10 290 718 900 Euro werden 85,3 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2019 als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt. Mit insgesamt 1 776 665 500 Euro pauschaler zweckgebundener Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2019 eine Quote von 14,7 Prozent für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel.

Mit insgesamt 10 393 150 900 Euro werden 86,1 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2019 konsumtiv bereitgestellt. Mit 1 674 233 500 Euro investiver Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2019 eine Investitionsquote von 13,9 Prozent.

3.4 Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2019

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 12 067 384 400 Euro wird auf Schlüsselzuweisungen, Bedarfzuweisungen, Investitionspauschalen unter Abzug der kommunalen Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen nach dem Zukunftsinvestitions-

und Tilgungsfondsgesetz, die Aufwands-/Unterhaltungspauschale und zweckgebundene Sonderpauschalen aufgeteilt (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2:

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2019					
Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund 2018*)	Steuerverbund 2019**)		
			Euro	Veränderung zu 2018	
				Euro	absolut Euro
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	11 702 743 900	12 067 384 400	364 640 500	3,12%
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	9 923 522 100	10 134 502 700	210 980 600	2,13%
* Gemeinden	3	7 789 414 500	7 955 022 600	165 608 100	2,13%
* Kreise	4	1 160 925 900	1 185 607 900	24 682 000	2,13%
* Landschaftsverbände	5	973 181 700	993 872 200	20 690 500	2,13%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	6	35 903 400	36 216 200	312 800	0,87%
* Kurortehilfe	7	9 750 700	9 750 700	0	0,00%
* Abwassergebührenhilfe	8	6 204 500	6 204 500	0	0,00%
* Aufwendungshilfen Gaststreitkräfte	9	1 266 800	1 579 600	312 800	24,69%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	10 874 200	10 874 200	0	0,00%
* Einmalige Zuweisungen	11	7 807 200	7 807 200	0	0,00%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	12	9 959 425 500	10 170 718 900	211 293 400	2,12%
Pauschalierte Zuweisungen					
Pauschale Förderung investiver Maßnahmen gesamt:	13	1 080 572 700	1 062 256 900	- 18 315 800	-1,70%
* Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW	14	33 419 000	32 432 000	- 987 000	-2,95%
Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	15	1 047 153 700	1 029 824 900	- 17 328 800	-1,65%
* IVP Allgemein	16	883 105 300	865 776 500	- 17 328 800	-1,96%
* IVP Sozialhilfeträger	17	89 237 800	89 237 800	0	0,00%
* IVP Eingliederungshilfe	18	74 810 600	74 810 600	0	0,00%
Aufwands-/Unterhaltungsspouschale	19	0	120 000 000	120 000 000	0,00%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	20	662 745 700	714 408 600	51 662 900	7,80%
* Schulpauschale/ Bildungspauschale	21	609 377 800	659 377 800	50 000 000	8,21%
* Sportpauschale	22	53 367 900	55 030 800	1 662 900	3,12%
Pauschalierte Zuweisungen insgesamt	23	1 743 318 400	1 896 665 500	153 347 100	8,80%
Allg. Zuweisungen und pausch. Zuweisungen insgesamt	24	11 702 743 900	12 067 384 400	364 640 500	3,12%
<i>konsumtive Mittel</i> (***)	25	10 062 844 500	10 393 150 900	330 306 400	3,28%
<i>investive Mittel</i>	26	1 639 899 400	1 674 233 500	34 334 100	2,09%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	27	85,99%	86,13%		
<i>Prozentanteil investiv</i>	28	14,01%	13,87%		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	29	9 959 425 500	10 290 718 900	331 293 400	3,33%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	30	1 743 318 400	1 776 665 500	33 347 100	1,91%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	31	85,10%	85,28%		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	32	14,90%	14,72%		

*) Ist 10/16-09/17
 **) Steuerschätzung 05/18
 ***) inkl. Schulpauschale/Bildungspauschale anteilig 70 Mio. EUR und Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW

3.4.1 Schlüsselzuweisungen 2019

Bei der Verteilung der Mittel wird den finanzkraftabhängigen Zuweisungen, also den Schlüsselzuweisungen, mit 10 134 502 700 Euro weiterhin Priorität eingeräumt.

Sowohl das „FiFo-Gutachten“ als auch das „sofia-Gutachten“ haben die Eignung und Sinnfälligkeit der bisher praktizierten Aufteilung der Schlüsselmassen in Teilschlüsselmassen jeweils für die Gemeinden, die Kreise und die Landschaftsverbände bestätigt. Insbesondere sprechen sich beide Gutachten gegen eine etwaige Teilschlüsselmasse für Kreisaufgaben im Sinne eines Säulenmodells aus, wie sie in einigen anderen Ländern besteht. Nach Auffassung der Gutachter scheidet eine solche Vorgehensweise in NRW an einer dafür erforderlichen strengen Aufgabentrennung bzw. -differenzierung und würde außerdem eine grundlegende Veränderung des auf seinem Wesen als Indikator- bzw. Regressionsgestütztes System beruhenden Finanzausgleichs und der hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen notwendig machen. Die Überprüfung weiterer Modelle für den Kreisfinanzausgleich durch das sofia-Institut ergab aus verschiedenen im Gutachten dargelegten Gründen keine der praktizierten Ausgestaltung vorzuziehende Alternative und deshalb keine diesbezügliche Änderungsempfehlung.

Eine im FiFo-Gutachten als fakultativ und eher mittelfristig empfohlene Aufstockung der Teilschlüsselmassen der Kreise und der Landschaftsverbände fand in Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden kein Einvernehmen und wird auch im GFG 2019 nicht vorgenommen. Der Gutachter sah in dieser Empfehlung keine finanzwissenschaftliche Notwendigkeit und somit die Beurteilung und Entscheidung hinsichtlich der Finanzierung der Umlageverbände ausschließlich beim Gesetzgeber. Die im Rahmen des sofia-Gutachtens vertiefte Untersuchung der Dotierung der Teilschlüsselmassen unter Berücksichtigung einer verursachungsgerechten Zuordnung der Zahlungen für Kreis- und Landschaftsumlagen in den zu Grunde zu legenden Auszahlungen aaD erbrachte darüber hinaus keine Basis für eine Aufstockung der Teilschlüsselmassen der Umlageverbände gegenüber der bislang praktizierten Quotierung.

Insgesamt stellt sich beim Schlüsselzuweisungsvolumen des Steuerverbundes 2019 gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2018 eine Erhöhung um 210 980 600 Euro (2,13 Prozent) ein.

Bei den Gebietskörperschaften ergibt sich folgendes Schlüsselzuweisungsvolumen:

Gemeindeschlüsselmasse	7 955 022 700 Euro
Veränderung zum Steuerverbund 2018	165 608 200 Euro/ 2,13 %
Kreisschlüsselmasse	1 185 607 900 Euro
Veränderung zum Steuerverbund 2018	24 682 000 Euro/ 2,13 %
Schlüsselmasse für Landschaftsverbände	993 872 200 Euro
Veränderung zum Steuerverbund 2018	20 690 500 Euro/ 2,13 %.

Für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen jeder einzelnen Kommune bedarf es vorab der Berechnung eines fiktiven Bedarfs und einer normierten Ertragskraft.

Bei der Bedarfsermittlung wurde in der Vergangenheit mehrfach gutachtlich festgestellt, dass der Bedarfsindikator Einwohner einen besonders hohen Erklärungswert für die Ausgabenhöhe und damit den Bedarf der Kommunen habe und mit zunehmender Einwohnerzahl von einem höheren Finanzbedarf je Einwohner ausgegangen werden müsse. Hauptgrund hierfür ist die zuletzt gutachtlich im Rahmen des Verfassungsverfahrens zum GFG 2011 durch Büttner/Schneider dargelegte erheblich höhere Nachfrage nach öffentlichen Dienstleistungen in größeren Städten und in Abhängigkeit hiervon deren entsprechende Bereitstellung. Um den Bedarfsrelationen innerhalb der Körperschaften entsprechend Rechnung zu tragen, sind die Einwohner daher zu gewichten. Mit dem daraus resultierenden Hauptansatz kann ein solcher

Finanzbedarf grundsätzlich dargestellt werden; zu ergänzen ist dies durch einige Nebenansätze, mit denen finanzielle Anforderungen verursachende Umstände berücksichtigt werden, die über den Hauptansatz nicht, nicht vollständig oder nicht hinreichend differenziert erfasst werden können. Zu den Nebenansätzen, die insoweit einen fiktiven Bedarf einer Gemeinde abbilden, zählen der Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz. Für die Ermittlung des fiktiven Bedarfes eines Kreises wird der Schüleransatz als Nebenansatz herangezogen.

Im Rahmen der Ertragskraftermittlung werden wie bereits seit dem GFG 2015 als Bestandteil der Steuerkraft bzw. der Umlagekraft die Erstattungsleistungen des Landes und der Kommunen nach dem ELAG berücksichtigt. Die kommunale Finanzierungsbeitragung an den Lasten der Deutschen Einheit erfolgt durch erhöhte Gewerbesteuerumlagen gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz und die Auswirkungen des einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrages gemäß § 2 Absatz 3 ELAG auf den Steuerverbund im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Abrechnungsbeträge nach § 7 ELAG wirken in der Referenzperiode, in die sie fallen, vermindern bzw. erhöhend auf Steuerkraft und Umlagekraft. Es ist daher folgerichtig, die Abrechnung der Finanzierungsbeitragung in die Ertragskraftermittlung einzubeziehen. Im Rahmen des Verfassungsstreitverfahrens – VerfGH 17/15 – hat der Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 27. Februar 2018 festgestellt, dass die betroffene Regelung das Verfassungsrecht auf kommunale Selbstverwaltung nicht verletze, nicht systemwidrig sei und sich sowohl im gesetzgeberischen Gestaltungsraum bewege als auch die selbst gewählten Maßstäbe für die Bemessung der Steuerkraft beachte.

3.4.2 Bedarfszuweisungen – Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind und einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen 2019

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird auch im Steuerverbund 2019 auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Gaststreitkräftestationierungshilfe und für die Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen für Härtefälle und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er beläuft sich im GFG 2019 auf 36 216 200 Euro.

3.4.3 Investitionspauschalen und Aufwands-/Unterhaltungspauschale 2019

Neben den Schlüsselzuweisungen, die als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt werden, erhalten die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände auch im Steuerverbund 2019 pauschale Mittel für investive Maßnahmen, die entsprechend zu verwenden sind. Hinzu kommen im Steuerverbund 2019 pauschale Mittel an Gemeinden zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen. Diese Zuweisungen werden – anders als die Schlüsselzuweisungen – finanzkraftunabhängig verteilt. Sie sind, wie auch die übrigen finanzkraftunabhängigen Pauschalen, nicht Gegenstand der Umlagegrundlagen nach § 23 GFG 2019.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ein Sondervermögen errichtet [Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S.187)]. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind in den Haushaltsjahren 2012 bis 2021 zu tilgen. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens. Seit dem GFG 2012 wird die Beteiligung der Kommunen gesondert ausgewiesen und pauschal bei den finanzkraftunabhängigen

Investitionszuweisungen abgezogen (§ 6 ZTFoG). Die Beteiligung wird für das Jahr 2019 mit 32 432 000 Euro angesetzt.

Es stehen demnach für Investitionspauschalen im Steuerverbund 2019 nach Abzug der genannten kommunalen Beteiligung insgesamt 1 029 824 900 Euro zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rd. 8,5 Prozent.

Durch die Anhebung des Ansatzes für die Schulpauschale/Bildungspuschale sinkt das Volumen der allgemeinen Investitionspuschale(IVP) gegenüber dem GFG 2018 um 17 328 800 Euro (-1,65 Prozent). Da die allgemeine IVP wegen der jeweils unverändert gebliebenen Beträge der Schul- und Sportpauschale in den vergangenen 10 Jahren jeweils überproportional an der Steigerung der Finanzausgleichsmasse teilgenommen hat, ist diese einmalige Kürzung hinnehmbar. Die übrigen Investitionspuschalen bleiben unverändert. Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspuschale	865 776 500 Euro
Veränderung zum GFG 2018	- 17 328 800 Euro/ -1,96 %
Sozialhilfeträger-Investitionspuschale	89 237 800 Euro
Veränderung zum GFG 2018	0 Euro/ 0 %
Eingliederungshilfe-Investitionspuschale	74 810 600 Euro
Veränderung zum GFG 2018	0 Euro/ 0 %.

3.4.4 Sonderpauschalen 2019 (Schulpauschale/Bildungspuschale und Sport-puschale)

Als weitere Zuweisungsgruppe sieht auch der Steuerverbund 2019 Sonderpauschalen vor, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt werden und über deren Verwendung die Kommunen im Rahmen der hierfür vorgegebenen Grundsätze in eigener Verantwortung entscheiden. Für Sonderpauschalen stehen insgesamt 714 408 600 Euro zur Verfügung. Die Schulpauschale/Bildungspuschale wird mit 659 377 800 Euro (Vorjahr 609 377 800 Euro) und die Sportpauschale mit 55 030 800 Euro (Vorjahr 53 367 900 Euro) dotiert. Die Erhöhungen wurden bereits im Zusammenhang mit dem GFG 2018 geplant bzw. vorgesehen. Danach wird die Schulpauschale/Bildungspuschale substantiell um 50 000 000 Euro angehoben und in den folgenden Jahren dynamisiert, die Sportpauschale wird bereits mit dem GFG 2019 dynamisiert und damit der Entwicklung des gesamten Steuerverbunds angeglichen.

Von der Schulpauschale/Bildungspuschale werden wie bisher 70 000 000 Euro im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt.

Die Verteilungskriterien bleiben für beide Puschalen unverändert.

3.4.5 Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Die pauschalierten Zweckzuweisungen aus den §§ 16 Abs. 3 bis 5, 17 und 18 werden weiterhin in den kommunalen Haushalten für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies ist, wie in der Begründung zum GFG 2018 bereits dargelegt, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der pauschalierten Zweckzuweisungen wird abhängig gemacht von den Ergebnissen einer Evaluation zur Nutzung der jeweiligen Puschalen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu § 1**

Entspricht den Regelungen im GFG 2018.

Zu §§ 2 bis 4 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund.

Zu § 2

Absatz 1 entspricht den Regelungen im GFG 2018.

Satz 1 und 2 beschreiben die obligatorischen (verfassungsrechtlich vorgeschriebenen) und die fakultativen Verbundsteuern und legen den Verbundsatz fest. Mit Satz 3 wird zur Klarstellung die bereits seit 2006 im Verbundsatz enthaltene pauschale Abgeltung von evtl. angefallenen Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit gesetzlich fixiert. Mit dem Verbundsatzanteil von 1,17 Prozentpunkten erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2019 einen vorläufigen pauschalen Ausgleich von rund 607,5 Mio. Euro.

Absatz 2 legt fest, dass wie bisher das Ist-Aufkommen der Verbundsteuern im Verbundzeitraum zugrunde zu legen ist. Dabei werden auf den Verbundzeitraum bezogene Bereinigungen vorgenommen.

Nrn. 1 bis 7 entsprechen bis auf redaktionelle Anpassungen in Nr. 3 den Regelungen im GFG 2018.

In Nr. 8 wird bestimmt, dass der im Verbundzeitraum bis 30. September 2018 aufgekommene Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen die Verbundgrundlagen mindert. Der gesamte Landesanteil des Jahres 2018 wird bereits im Jahr des Aufkommens über eine freiwillige landesseitige Voraberrhöhung der Verbundmasse des GFG 2018 an die Kommunen weitergeleitet.

Absatz 3 entspricht den Regelungen im GFG 2018.

Zu § 3

Abs. 1 Nr. 1 entspricht bis auf die Anpassung an das Haushaltsjahr 2019 und die Höhe des Betrages der Tantiemen der Regelung im GFG 2018.

Abs. 1 Nr. 2 regelt den Abzug der kommunalen Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz. Gegenüber dem GFG 2018 wird der Abzug um 30 Mio. Euro verringert.

Abs. 2 Nr. 1 regelt die Voraberhöhung der Finanzausgleichsmasse um 216 800 000 Euro, die aus der freiwilligen landesseitigen Einbringung des Mehraufkommens des Landes an der Umsatzsteuer im Jahr 2019 folgen, das dem NRW-Landesanteil an dem zusätzlichen Umsatzsteuerfestbetrag nach § 1 Satz 5 FAG entspricht, der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) gewährt wird.

Abs. 2 Nr. 2 regelt die Voraberhöhung der Finanzausgleichsmasse um 37 000 000 Euro, die durch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten aus Vorjahren finanziert wird.

Zu § 4

Entspricht unter Ergänzung der Aufwands-/Unterhaltungspauschale den Regelungen im GFG 2018.

Zu § 5

Legt die Grundsätze für das nordrhein-westfälische Schlüsselzuweisungsberechnungssystem fest, wonach die Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage des Finanzbedarfs unter Berücksichtigung der kommunalen Steuer- und Umlagekraft einschließlich der Abrechnungsbeträge nach dem ELAG zu bemessen sind.

Zu § 6

Entspricht bis auf die Höhe der Dotierungen den Regelungen im GFG 2018.
Setzt die Höhe der Gesamtschlüsselmasse und die Schlüsselmassen für die einzelnen Gebietskörperschaften fest.

Zu §§ 7 bis 9 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinden.

Zu § 7

Entspricht den Regelungen im GFG 2018.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Steuerkraftmesszahl) sowie die Ausgleichsintensität (Ausgleichsgrad) fest.

Zu § 8

Berücksichtigt die Umsetzung der methodischen Änderungsempfehlungen des sofia-Instituts mit einem Abschlag von 50% bei den Regressionsergebnissen für die Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze gegenüber den Vorjahresergebnissen und entspricht im Übrigen den Regelungen des GFG 2018.

Regelt die Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl) unter Berücksichtigung eines Hauptansatzes mit Einwohnerveränderungen (Demografiefaktor), eines Schüleransatzes, eines Soziallastenansatzes, eines Zentralitätsansatzes und eines Flächenansatzes.

Absatz 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2018.

Zu den einzelnen Ansätzen:

Absatz 3

Hauptansatz

Die Einwohner jeder Gemeinde und Stadt werden bei der Ermittlung des fiktiven Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung und daraus folgend der Hauptansatz ergibt sich, indem der Normbedarf jeder Gemeinde zu dem sogenannten Normbedarf einer fiktiven Gemeinde mit 25 000 Einwohnern ins Verhältnis gesetzt wird. Der Normbedarf ist hierbei das Produkt der jeweiligen gemeindlichen Einwohnerwurzel und der Summe des nicht durch Nebenansätze erklärten Sockelbetrags und dem Regressionskoeffizienten der Einwohnerwurzel. Auf der Grundlage der vom sofia-Institut empfohlenen veränderten Berechnungsmethodik (robuste Regression) ergibt sich die geänderte Hauptansatzstaffel bzw. veränderte Einwohnergewichtung für die Gemeinden, die der **Anlage 2** zu diesem Gesetz zu entnehmen ist.

Demografiefaktor

Mit dem GFG 2012 wurde ein Demografiefaktor eingeführt, der einen Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt. Als relevanter Einwohnerwert wird der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zu Grunde gelegt, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl.

Die für die Stichtage 31. Dezember 2015, 30. Juni 2016 und 31. Dezember 2017 in der **Anlage 3** festgelegten Einwohnerzahlen beruhen auf der von IT.NRW fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011).

Absatz 4

Schüleransatz

Beim Schüleransatz werden den Gemeinden und den Kreisen alle Schüler angerechnet, die eine Schule besuchen, deren Träger sie sind.

Für die Ermittlung des fiktiven Bedarfes über den Schüleransatz wird wie im GFG 2018 nach Halbtags- und Ganztagschülern differenziert und gewichtet. Das Regressionsergebnis auf der Basis der vom sofia-Gutachter empfohlenen veränderten Berechnungsmethodik führt mit der zuvor bezeichneten Modifizierung für Ganztagschüler zu einem Gewichtungswert von 2,67 und für Halbtagschüler von 1,00.

Absatz 5

Soziallastenansatz

Der Soziallastenansatz erklärt kommunalen Finanzbedarf Bezug nehmend auf die soziale Situation. Er ist zuletzt durch das sofia-Gutachten sowohl hinsichtlich seines Indikators als auch seiner Verortung auf der Ebene der Gemeinden bestätigt worden.

Der Indikator für den Soziallastenansatz ist seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften. Der Gewichtungswert auf der Basis der vom sofia-Institut empfohlenen Berechnungsmethodik mit der bezeichneten Modifizierung wird im GFG 2019 bei 16,80 liegen.

Absatz 6Zentralitätsansatz

Der Zentralitätsansatz erklärt kommunalen Finanzbedarf ausgehend von zentralen - insbesondere wirtschaftlichen - Versorgungsfunktionen, die Kommunen für das Umland wahrnehmen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator für diesen letztlich durch Einpendler bedingten Umstand.

Der Gewichtungswert des Indikators wird für das GFG 2019 bei 0,61 Normeinwohnern liegen.

Absatz 7Flächenansatz

Um besonderen Belastungen von Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt.

Der Gewichtungsfaktor wird mit 0,19 im GFG 2019 angesetzt.

Zu § 9

Absatz 1 regelt die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der Gemeinden.

Neben den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage wird der Abrechnungsbetrag nach § 7 ELAG für das Jahr 2016 berücksichtigt. Positive Abrechnungsbeträge wirken dabei erhöhend auf die Steuerkraftmesszahl, negative entsprechend vermindernd.

Absatz 2 entspricht den Regelungen im GFG 2018.

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass einzelne Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen bestimmen bzw. beeinflussen können. Zudem dienen die fiktiven Hebesätze bei der Ermittlung der Steuerkraft der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, weil eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze zu keinen Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen führen darf.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der einheitlichen fiktiven Hebesätze sah bislang vor, dass ein um 5 % reduzierter gewogener Landesdurchschnitt der tatsächlichen von den Gemeinden festgesetzten Realsteuerhebesätze verwendet wurde. Die Entwicklung der tatsächlichen Hebesätze für die Grundsteuern in dem mit den Grunddatenjahren 2011 bis 2015 insoweit zu berücksichtigenden Zeitraum zeigt, dass ein relativ kleiner Anteil der Gemeinden (weniger als ein Drittel) in der Hauptsache für die festzustellende Hebesatzsteigerung gesorgt hat, während für die im selben Zeitraum deutlich geringere Steigerung der tatsächlichen Gewerbesteuerhebesätze die gleiche Feststellung nicht getroffen werden kann. Daher wird im GFG 2019 erstmals ein differenzierter Abschlag vorgenommen. Dieser liegt für die Grundsteuer A und B bei 10%, für die Gewerbesteuer bei 6%. Die höheren Abschläge gegenüber der bisherigen Praxis sorgen für eine Bremsung bzw. Reduzierung des Anstiegs der fiktiven Hebesätze.

Steuerart	Fiktiver Hebesatz
Grundsteuer A	223
Grundsteuer B	443
Gewerbsteuer	418

Zu §§ 10 bis 12 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Kreise und die Städteregion Aachen.

Zu § 10

Entspricht den Regelungen im GFG 2018.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

Zu § 11

Absatz 1 regelt die Ermittlungsmodalitäten der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) hinsichtlich des Grundbetrages für die Kreise und entspricht den Regelungen im GFG 2018.

Absätze 2 bis 4 entsprechen den Regelungen im GFG 2018.

Zu § 12

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung der aktuellen Umlagegrundlagen und der jeweiligen Abrechnungsbeträge nach § 7 ELAG für das Jahr 2016.

Die Umlagegrundlagen werden mit dem fiktiven Umlagesatz in Höhe von 39,50 Prozent multipliziert.

Die Neufestlegung des fiktiven Umlagesatzes ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2017 rund 41,50 Prozent betrug (ohne Jugendamtsumlage - Ausnahme Kreise mit ausschließlich Gemeinden ohne Jugendamt). Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 39,50 Prozent (2 Prozentpunkte unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

Zu §§ 13 bis 15 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Landschaftsverbände.

Zu § 13

Absätze 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2018.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

Zu § 14

Entspricht den Regelungen im GFG 2018.

Regelt die Ermittlung der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) unter Berücksichtigung des Parameters Einwohner.

Zu § 15

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung der aktuellen Umlagegrundlagen und des Abrechnungsbetrages nach § 7 ELAG für das Jahr 2016.

Die Umlagegrundlagen werden mit dem fiktiven Umlagesatz in Höhe von 15,78 Prozent multipliziert.

Die Neufestlegung ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2017 rund 16,78 Prozent betrug. Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 15,78 Prozent (1 Prozentpunkt unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

Zu § 16

Absatz 1 setzt die Gesamthöhe der pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen der Gemeinden fest.

Absatz 2 setzt die Höhe des kommunalen Anteils an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens nach dem „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S.187) fest. Die Beteiligung wird für das Jahr 2019 mit 32 432 000 Euro angesetzt. Darüber hinaus regelt Absatz 2 die Deckungsfähigkeit der Investitionspauschalen und den in §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen.

Absatz 3 setzt die Gesamthöhe der allgemeinen Investitionspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohner und Gebietsfläche. Zur Ermittlung der Allgemeinen Investitionspauschale wird die Einwohnerzahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 31. Dezember 2017 zugrunde gelegt. Diese beruht auf der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Daten aus der Volkszählung 2011). Die Verteilungsregelung sowie die Festlegung auf investive Maßnahmen wurde nicht verändert.

Absatz 4 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe- und -pflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die kreisfreien Städte und Kreise auf der Basis des Parameters Einwohner über 65 Jahre. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Absatz 5 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Landschaftsverbände auf der Basis des Parameters Einwohner. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert. Zur Ermittlung dieser Pauschale wird die Einwohnerzahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 31. Dezember 2017 zugrunde gelegt, welche auf der Volkszählung 2011 beruht.

Absatz 6 setzt die Gesamthöhe einer im GFG 2019 neuen Aufwands-/Unterhaltungspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohner und Fläche. Zur Ermittlung dieser Pauschale wird die Einwohnerzahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 31. Dezember 2017 zugrunde gelegt, welche auf der Volkszählung 2011 beruht, sowie die maßgebliche Gebietsfläche gemäß § 27 Abs. 9. Die Verteilung erfolgt jeweils zur Hälfte nach den genannten Parametern. Auf eine Zweckbindung wird zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet. Die Mittel werden an alle Gemeinden gewährt, um den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus zu unterstützen.

Absatz 7 regelt die Festsetzung der den Verteilungsverfahren zugrunde gelegten Parametern.

Zu §§ 17 bis 18 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung und Verteilung der fachbezogenen Sonderpauschalzuweisungen.

Zu § 17

Entspricht den Regelungen im GFG 2018.

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung an alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Verwendungsrahmen. Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben unverändert.

Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt. Die Schulpauschale/Bildungspauschale wird im GFG 2019 entsprechend einer zum GFG 2018 grundsätzlich getroffenen Abrede substantiell um 50 000 000 Euro angehoben und in den folgenden Jahren dynamisiert.

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Schüler sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2018 nicht verändert.

Zu § 18

Entspricht den Regelungen im GFG 2018.

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich an alle Gemeinden sowie deren Verwendungsrahmen. Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben unverändert.

Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt. Die Sportpauschale wird mit dem GFG 2019 entsprechend einer zum GFG 2018 bereits getroffenen Abrede der Entwicklung des gesamten Steuerverbunds angeglichen (Dynamisierung).

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Einwohner nach **Anlage 3, Spalte 2** zum Stichtag 31. Dezember 2017 (basierend auf der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik aus der Volkszählung 2011) sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2018 nicht verändert.

Zu § 19

Absatz 1 setzt die veränderte Gesamthöhe der für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen fest. Bis auf die neue Höhe der Gesamtdotierung entspricht Absatz 1 den Regelungen im GFG 2018. Die Gesamtdotierung erhöht sich lediglich aufgrund einer Korrektur aus dem Vorjahr hinsichtlich der Nummer 3. Im Übrigen wird die Dotierung des Vorjahrs beibehalten.

Absatz 2 regelt die Aufteilung der Mittel.

Absatz 2 Nummer 1 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen, fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung. Die Auswahl- und Verteilkriterien (Kurorteinstufung, Einwohnerzahlen, Übernachtungszahlen nach Beherbergungsstatistik zum Stichtag 1. Juli vorangegangenes Kalenderjahr) sind gegenüber dem GFG 2018 aktualisiert; die Sockelbeträge bleiben im Steuerverbund 2019 gegenüber dem Steuerverbund 2018 unverändert.

Absatz 2 Nummer 2 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden, deren Abwassergebühren über einem fiktiven Gebührenhöchstsatz liegen, fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung.

Für die Berechnung der pauschalen Zuweisungen ist auf der Basis der Feststellungen einer landesweiten Erhebung im Jahr 1999 über die Höhe der Abwassergebühren in den Kommunen für die Landesförderung 2001 ein fiktiver Höchstsatz in Höhe von 9,50 DM (= 4,86 Euro) festgelegt worden. Dieser fiktive Höchstsatz wurde für die folgenden Jahre unter Berücksichtigung der jährlichen Teuerungsrate in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben. Für die Landesförderung 2019 wurde dieser Betrag mit 6,25 Euro festgestellt.

Absatz 2 Nummer 3 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung an die Gemeinden.

Grundlage der Ermittlung eines Bedarfs bildet die Relation des außerhalb der Kasernen wohnenden Personenkreises zur maßgeblichen Einwohnerzahl nach dem geltenden GFG; bei der Verteilung des bereitgestellten Betrages wird die unterschiedliche Betroffenheit der Empfängergemeinden berücksichtigt. Grundsätzlich erhält jede Gemeinde einen Sockelbetrag, der auf der Grundlage der ermittelten Betroffenheit aufgestockt werden kann. Der Sockelbetrag und der zur Ermittlung des jeweiligen Aufstockungsbetrags anzusetzende Grundbetrag werden jeweils mit derselben Veränderungsrate der verteilbaren Finanzausgleichsmasse vervielfältigt. Die Gaststreitkräftestationierungshilfe beläuft sich im GFG 2019 auf 1 579 600 Euro. Dies entspricht dem Betrag des GFG 2018 zuzüglich einer im Laufe dieses Jahres erfolgten Korrektur.

Aufstellungen, denen die voraussichtliche Aufteilung der Mittel nach Absatz 2 Nrn. 1 - 3 auf die jeweiligen Gemeinden zu entnehmen ist, werden mit einer Modellrechnung veröffentlicht. Absatz 2 Nummer 4 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung ihrer Kosten im Rahmen der landschaftlichen Kulturpflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige hälftige Verteilung.

Absatz 2 Nummer 5 setzt die Gesamthöhe für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Abmilderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen fest.

Absatz 3 regelt besondere Zuweisungstatbestände im Zusammenhang mit Mitteln nach Absatz 2 Nummer 5 und entspricht den Regelungen im GFG 2018.

Zu §§ 20 bis 22 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes.

Zu § 20

Regelung der Kompensationsleistungen zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen der Gemeinden durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Die Kompensationsleistung bestimmt sich nach der Mai-Steuerschätzung 2018.

Entspricht bis auf die Höhe der Kompensationsleistung den Regelungen im § 20 GFG 2018.

Zu § 21

Regelung der Kompensationsleistung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011.
Entspricht bis auf die Höhe der Kompensationsleistung den Regelungen im § 21 GFG 2018.

Zu § 22

Entspricht der Regelung im GFG 2018.

Zu §§ 23 bis 25

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Umlagegrundlagen und Umlagen der Kreise, Landschaftsverbände und des Regionalverbandes Ruhr.

Zu § 23

§ 23 legt die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen fest.

Nummern 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2018.

Nummer 3 entspricht der Regelung im GFG 2018 und aktualisiert diese auf die in die Referenzperiode gefallene Abrechnung der Einheitslasten für das Jahr 2016 nach dem ELAG.

Zu § 24

Entspricht den Regelungen im GFG 2018.

Zu § 25

Entspricht der Regelung im GFG 2018 und regelt die Ermittlung der Landschaftsumlage.

Zu § 26

Entspricht der Regelung im GFG 2018.

Zu § 27

Die Regelungen betreffen die Festsetzung, Erhebung und Anwendung von Daten zur Berechnung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Entspricht bis auf die Absätze 3, 4, der Betragserhöhung in Absatz 11 und bis auf periodenbedingte Anpassungen von Haushaltsjahren den Regelungen im GFG 2018.

Absatz 3

Hinsichtlich der relevanten Einwohnerzahl erfolgt eine Festlegung in **Anlage 3**. Diese beruht auf der auf den 31. Dezember 2015, der auf den 30. Juni 2016 sowie der auf den 31. Dezember 2017 fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011). Es handelt sich um eine abweichende Regelung im Sinne des § 96 Absatz 3 VwVfG NRW. Gleichzeitig wird festgestellt, welche Einwohnerwerte bei der Berechnung des Demografiefaktors gemäß § 8 Absatz 3 zu berücksichtigen sind.

Absatz 4

Für die Ermittlung der Pauschale zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege, bei der die "über 65-jährigen Einwohner" zu berücksichtigen sind, werden die gegliederten Einwohnerzahlen aus der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik mit dem Stichtag 31. Dezember 2017 verwendet.

Absatz 8

Absatz 8 regelt die für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl und die Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach dem ELAG relevante Referenzperiode.

Zu § 28

Die Regelungen entsprechen bis auf periodenbedingte Anpassungen von Haushaltsjahren den Regelungen im GFG 2018.

Es handelt sich um Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Zu § 29

Entspricht den Regelungen im GFG 2018.

Zu § 30

Entspricht den Regelungen im GFG 2018.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit bei der Bewirtschaftung der aktuellen Zuweisungen aus dem Steuerverbund. Wie bisher liegt die Zuständigkeit beim für Kommunales und beim für Finanzen zuständigen Ministerium.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten bei der Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste früher im Steuerverbund etatisierter zweckgebundener Zuweisungen.

Zu § 31

Regelung von Abschlagszahlungen.

Entspricht den Regelungen im GFG 2018.

Zu § 32

Entspricht den Regelungen im GFG 2018.

Geregelt werden generelle Fördergrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen des Landes an die Kommunen.

Zu § 33

Entspricht der Regelung im GFG 2018.

Regelung der Verrechnungsmöglichkeit fälliger Landesforderungen an Kommunen mit Zuweisungen aus dem Steuerverbund (Kürzungen).

Zu § 34

Entspricht bis auf die Aktualisierung des Datums der Regelung im GFG 2018.

Regelt das Inkrafttreten des GFG 2019 und seine Geltungsdauer.